

# Bern und die Zähringer

---

## A. Schwaben und Burgund bis zum hohen Mittelalter

### Schwäbisches Herzogtum im ostfränkisch-deutschen Reich

In einem lang dauernden Prozess entstand im Verlauf des 9. bis 11. Jahrhunderts aus dem ostfränkischen Reich das Reich der deutschen Könige und Kaiser. Gerade den Herrschern aus dem sächsischen Königshaus der Ottonen, allen voran Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973), gelang die Integration der „Stämme“ der Alemannen/Schwaben, Bayern oder Franken in ihr Reich bei Einbeziehung Lothringens (925). Die Italienpolitik verschaffte Otto I. Reichsitalien und das Kaisertum (962), 1033 – unter dem ersten salischen König Konrad II. (1024-1039) – gelangte das Königreich Burgund an den deutschen Herrscher, der nunmehr über eine Ländertrias aus Deutschland, Italien und eben Burgund gebot. Die sakrale Stellung des Königs und Kaisers fand in seiner Herrschaft über die ottonisch-salische Reichskirche ihren Ausdruck und in dem Bemühen Kaiser Heinrichs III. (1039-1056) um die Reform der Kirche.<sup>1</sup>

Im Anfang des 10. Jahrhunderts etablierte sich nach der Belagerung des Hohentwiel und der Schlacht bei Wahlwies (915) gegen die Herrschaft Konrads I. (911-918), des ersten nichtkarolingischen Königs in Ostfranken, das schwäbische Herzogtum unter Herzog Erchangar (915-917). Erchangar und sein Bruder Berthold wurden zwar 917 gefangen genommen und wohl in Aldingen hingerichtet, jedoch führte Burkhard (I., 917-926) aus der Familie der Markgrafen von (Chur-) Rätien das Herzogtum weiter. Dem ersten König aus ottonisch-sächsischem Hause, Heinrich I., gelang die Integration dieser schwäbischen Herrschaft in sein Reich. Mit der Einsetzung Hermanns I. (926-949) als Herzog versuchte der ostfränkische König erfolgreich, erstmals gestaltend in Schwaben einzugreifen. Die Zeit Kaiser Ottos des Großen lässt sich begreifen als Zeit einer stärkeren Einbindung Schwabens in das ost-

---

<sup>1</sup> Ostfränkisch-deutsches Reich des frühen und hohen Mittelalters: ALTHOFF, G., Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BEUMANN, H., Die Ottonen (= Urban Tb 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl. 1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl. 2: Spätes Mittelalter, Tl. 3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 1; BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 54-59; ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz <sup>3</sup>1984; GÖRICH, K., Die Staufer. Kaiser und Reich (= BSR 2393), München 2006; Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 1: Allgemeine Geschichte: Tl. 1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; KELLER, H., Die Ottonen (= BSR 2146), München 2001; LAUDAGE, J., Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006; SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; SCHWARZMAIER, H., Der Ausgang der Stauferzeit (1167-1269), in: HbBWG 1,1, S. 529-619; ZETTLER, A., Karolingerzeit, in: HbBWG 1,1, S. 297-380; ZOTZ, T., Ottonen-, Salier und Frühe Stauferzeit (911-1167), in: HbBWG 1,1, S. 381-528.

fränkische Reich. Dazu gehörte auch die Abwehr der Ungarneinfälle nach Schwaben und Ostfranken, die mit dem Sieg Ottos auf dem Lechfeld (bei Augsburg, 10. August 955) ihr Ende fanden. Konstituierend für das ostfränkisch-deutsche Reich wirkte auch die Italienpolitik des Königs, die das schwäbische Herzogtum (neben Bayern) wie schon in der Karolingerzeit als einen Verbindungsraum zwischen „Deutschland“ und Italien sah. Hierbei spielte die schwäbische Herzogsherrschaft Liudolfs (950-954), des ältesten Sohnes Ottos I., eine gewisse Rolle. Liudolf hatte sich 953/54 allerdings gegen seinen Vater aufgelehnt – ein Indiz dafür, dass es damals noch allgemein an der Einordnung der ostfränkischen Herzogtümer in die ottonische Herrschaft mangelte. Nachfolger Liudolfs wurde Burkhard II. (954-973), der Sohn Burkhard I. Gewisse herzogliche Funktionen sollte nach dem Tod Burkhard II. dessen Witwe Hadwig (†994) ausüben, wobei sie auf dem Hohentwiel mit seinem Georgskloster, in Wahlwies, auf der Reichenau und in St. Gallen nachzuweisen ist. Da neben Hadwig in Schwaben noch die vom Königtum eingesetzten Herzöge Otto I. (973-983) und Konrad (983-997) Herrschaft ausübten, war damals die eigenartige Situation eines „doppelten Herzogtums“ gegeben.

Die Zeit der sächsischen Könige Otto III. (983-1002) und Heinrich II. (1002-1024) sah ein wiederum verstärktes Eingreifen des Königtums in die machtpolitischen Verhältnisse des schwäbischen Herzogtums. Otto III. erhob nach dem Tod Hadwigs Ansprüche auf den Hohentwiel und Sasbach, das Nonnenkloster St. Margarethen in Waldkirch wurde neben der Reichenau zu einem königlichen Stützpunkt, der (Zähringer-) Graf Berthold (991/96-1024) erhielt am 29. März 999 das Recht, in seinem Ort Villingen einen Markt mit Münze, Zoll und Bann einzurichten. Umgekehrt verstärkte Herzog Hermann II. (997-1003), der Sohn Konrads, seinen Einfluss in Schwaben. Hermann war es auch, der nach dem Tod Ottos III. seinen Anspruch auf das ostfränkisch-deutsche Königtum durchzusetzen versuchte, letztlich aber dem Bayernherzog Heinrich (II.) unterlag. Der, schon König, verwüstete 1002 Schwaben und erreichte die Unterwerfung Hermanns in Bruchsal. Nach dem baldigen Tod des Herzogs stand Schwaben den Plänen Heinrichs II. vollends offen. Die politische Umgestaltung des Bodenseeraumes und des Oberrheins machte weiter zu Gunsten des Königtums Fortschritte. Dabei deutete die Politik Heinrichs II. gegenüber dem Basler Bistum schon den 1033 durch Kaiser Konrad II. vollzogenen Erwerb des Königreichs Burgund an.

Mit Konrad II. betrat die Königsdynastie der Salier den reichspolitischen Boden. Konrad hatte sich in Schwaben zunächst mit Herzog Ernst II. (1015-1030), dem Sohn seiner Ehefrau Gisela, auseinander zu setzen (1025, 1027/28, 1030). In der Folgezeit steigerte sich der salische Einfluss im Südwesten Deutschlands noch, da Heinrich (III.), der Sohn Kaiser Konrads, schwäbischer Herzog wurde (1038-1045), eine Würde, die er auch noch in der Anfangsphase seiner Königsherrschaft (1039-1056) behielt. Im Austausch gegen Kaiserswerth und Duisburg (am Niederrhein) erhielt danach Otto II. (1045-1047), der Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo (996-1034) und selbst lothringischer Pfalzgraf (1034-1045), das Herzogtum. Über Herzog Otto III. von Schweinfurt (1048-1057) ist wenig bekannt, und Rudolf von Rheinfelden (1057-1080) war schwäbischer Herzog am Beginn des Investiturstreits (1075-1122). Von da aus rückblickend kann festgehalten werden, dass Schwaben (Alemannien) im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts zu einem integralen Bestandteil des (entstehenden) deutschen Reiches geworden war. Dieses Reich bestand nun aus der Ländertrias Deutschland, (Nord- und Mittel-) Italien und Burgund, drei Herrschaftsräumen, verbunden über den deutschen König und römischen Kaiser, drei Königreichen, die gerade im Bereich Schwa-

bens geografisch und politisch aufeinander stießen.<sup>2</sup>

## Schwaben im Zeitalter des Investiturstreits

Der deutsche Südwesten war am Ende des 11. Jahrhunderts besonders von Gregorianischer Kirchenreform und Investiturstreit (1075-1122) betroffen. An der Spitze des Reformmönchtums stand das Benediktinerkloster Hirsau unter seinem Abt Wilhelm (1069-1091). Das Mönchtum Hirsauer Prägung sollte dann einige Verbreitung erfahren, vorzugsweise in Schwaben, aber auch in Franken, Mittel- und Ostdeutschland. Dabei hat, was Schwaben anbetrifft, der dortige Adel – politisch vielfach gegen den Salierkönig Heinrich IV. (1056-1106) eingestellt, aber auch zerrissen – die gregorianische Reformpartei unterstützt. Der von (süd-) deutschen Fürsten gewählte Gegenkönig zu Heinrich IV., Rudolf von Rheinfelden (1077-1080), war auch schwäbischer Herzog, dem in der Schlacht bei Hohenmölsen (15. Oktober 1080) bezeichnenderweise seine Schwurhand abgeschlagen wurde – eine Verwundung, an der er wenig später starb. In der Folgezeit etablierten sich die Staufer (ab 1079) und die Zähringer (ab 1092) als Herzöge: Friedrich I. (1079-1105) begründete das von König Heinrich IV. vergebene staufische Herzogtum; mit den Zähringern, der mächtigen Adelsfamilie der Bertholde nicht nur des Breis- und Thurgaus, entstand auf längere Sicht ein dynastisches Herzogtum neben dem schwäbisch-staufischen. Eckpunkte hierfür waren der Ausgleich des Zähringerherzogs Berthold II. (1078-1111) mit dem deutschen Herrscher (1098) und eine erfolgreiche Formierung der Herzogsherrschaft am Oberrhein, im Schwarzwald, auf der Baar, am Neckar, um Rheinfelden und in Zürich, schließlich auch im Königreich Burgund, wo die Zähringer als *rector* bzw. *dux Burgundiae* (1127 bzw. 1152) auftraten. Neben den Staufern und Zähringern sind als dritte herzogliche Macht im (östlichen) Schwaben des 12. Jahrhunderts die Welfen auszumachen. Schwäbische „Eintracht“ offenbarte sich dann auf dem allgemeinen Fürstentag in Rottenacker (1116) und bei der Erhebung der Gebeine des Bischofs Konrad (I., 935-975) in Konstanz (26. November 1123), wo ein *magnus conventus*, eine „große Zusammenkunft“ die Großen Schwabens zusammenführte.

Der Ausgleich des Königtums mit den Zähringern machte den Weg nach Schwaben auch für die deutschen Herrscher frei, zumal nach Beendigung des Investiturstreits (Wormser Konkordat vom 23. September 1122). So ist Kaiser Heinrich V. (1106-1125) um die Jahreswende von 1124/25 in Straßburg nachweisbar, wo er sich mit einer verantwortlichen Politik für die schwäbischen Kirchen wieder Einflussmöglichkeiten eröffnete.<sup>3</sup>

## Staufisch-schwäbisches Herzogtum

Der Investiturstreit unter den Saliern Heinrich IV. und Heinrich V. hatte zu einem starken Wandel im Herrschaftsgefüge des deutschen Reiches und zur Etablierung der Reichsfürsten (einschließlich der Bischöfe und Reichsäbte) geführt. Zwar gelang es Herrschern wie dem Staufer Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), Kirche und Fürsten in Deutschland in seine Politik weitgehend mit einzubeziehen, doch lief die Entwicklung in eine andere Richtung (Königswahl, faktische Abschließung des Reichsfürstenstandes, größere Selbstständigkeit der

<sup>2</sup> BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 18f.

<sup>3</sup> BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 20ff, 33.

politisch Mächtigen). Dabei hat sich das staufische Königtum auf Dauer nicht gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen der oberitalienischen Kommunen oder gegen das Papsttum durchsetzen können, auch nicht nach der Einbeziehung des normannischen Königreichs Sizilien in seinen Machtbereich (1194), auch nicht im Zuge einer gegen das byzantinische Reich und auf die Kreuzfahrerstaaten gerichteten Mittelmeerpolitik. Mit dem Kampf zwischen Kaiser und Papst (*regnum* und *sacerdotium*) und dem Tod Friedrichs II. (1250) endete solch eine universale Politik.

Die Heimat der Staufer war das Elsass (Schlettstadt, Straßburg) und der Raum um Hohens- taufen, Wäschenbeuren und Lorch; Letzterer gelangte möglicherweise erst nach der Heirat (Herzog) Friedrichs I. mit Agnes (†1143), der Tochter König Heinrichs IV., an die Staufer, die sich von da an im Rang- und Wertesystem des hochmittelalterlichen Adels auf eine königliche Abkunft berufen konnten. Als schwäbische Herzöge des Königs, als königsnahe Adels- familie etablierten sich die Staufer im deutschen Südwesten rasch, wenn auch die Ausein- andersetzungen zwischen ihnen und König Lothar von Supplinburg (1125-1137) mit einer stau- fischen Niederlage und Unterwerfung endeten (1135). Mit König Konrad III. (1138-1152), der dennoch die Nachfolge Lothars antrat, waren erstmals Königtum und Herzogtum gemeinsam in staufischer Hand. Schwaben wurde zunehmend zum Anhängsel staufischer Königs- und Machtpolitik – gerade im Streit zwischen Staufern und Welfen. Es wird somit ein (früh-) stau- fisches Schwaben sichtbar, wenn auch die Herzöge von Zähringen im Südteil wichtige politi- sche Positionen innehatten; Schwaben ohne das Elsass, die Ortenau und den Breisgau wur- de zur *provincia Suevorum*, zu der gegen Ende des 12. Jahrhundert das staufische Franken eine große Nähe zeigte, zu einem *regnum Sueviae* mit einer sich zunächst auf die politische Oberschicht beziehenden Formierung regionaler Identität als „Schwaben“. So begann also mit der Zerteilung des ottonisch-salischen Herzogtums zwischen Staufern und Zähringern (1098) die Verengung des politisch-geografischen Begriffs „Schwaben“ auf den staufischen Machtbereich. Auf der Ebene von staufischem Herzogtum und deutschem Reich nördlich der Alpen ist nun ein Gegen- und Miteinander von Herzögen und Königen zu beobachten. Zu verweisen sei noch auf die Kämpfe zwischen Staufern und Welfen zur Zeit König Konrads III. und auf die nicht immer unproblematischen Beziehungen Kaiser Friedrich I. Barbarossas zu seinem Neffen, dem Herzog Friedrich IV. von Rothenburg (1152-1167). Die berühmte Tübin- ger Fehde (1164-1166) gehört hierher, in der sich der Herzog auf die Seite des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen (1152-1182) und gegen Herzog Welf VI. (†1191) und dessen Sohn Welf VII. (†1167) stellte. Erst die Vermittlung des Kaisers führte zur Beilegung des Konflikts. Der 4. Italienzug des Kaisers (1166-1168) und die Ruhrepidemie im deutschen Heer brach- ten durch die große Zahl der Toten auch unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, darun- ter Friedrich von Rothenburg und Welf VII., für Schwaben und das Herzogtum eine politische Neuorientierung. Herzog wurde nun der Barbarossa-Sohn Friedrich V. (1167-1191), das Er- be der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg u.a., die in Rom an der Epidemie gestorben waren, ermöglichte den Staufern eine erfolgreiche Territorialpolitik im deutschen Südwesten. Hinzu kam die Anwartschaft auf die schwäbischen Güter der Welfen, die 1190 an die Staufer fielen, hinzu kamen Teile des Besitzes der Zähringerherzöge, die 1218 ausstarben. Schwaben, der staufische Territorialblock und das Herzogtum, blieb in staufischer Hand, sieht man von ei- nem kurzen Zwischenspiel am Ende des deutschen Thronstreits (1198-1208) ab, als nach der Ermordung des staufischen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) der Welfe Otto IV. (1198-1215/18) allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Als sich schließlich der sizili-

sche Herrscher Friedrich II. von Hohenstaufen als deutscher König durchsetzte, machte er seinen Sohn Heinrich zuerst zum schwäbischen Herzog (1217) und dann zum König ((VII.), 1220-1235). Besonders Heinrichs Versuch, ein königliches Territorium entlang des Neckars aufzubauen, brachte ihn aber in Gegensatz zu den Fürsten und Territorialherren und führte zu seiner Absetzung (1235), während Kaiser Friedrich II. mit seiner „Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“ (1220) und dem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ (1231) die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger in Deutschland privilegierte. Nachfolger Heinrichs in Schwaben und im Königtum wurde Konrad IV. (1235-1254). Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, die Bannung und Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon (1245), das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) und Wilhelms von Holland (1247-1256) führten dann zum Bürgerkrieg in Deutschland, von dem auch Schwaben schwer betroffen war. Erinnerung sei an die für Heinrich Raspe siegreiche Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246), in deren Verlauf Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) auf die Seite der Staufergegner überwechselte. Nach dem Tode Konrads IV. konnte sich dessen Sohn Konradin im schwäbischen Herzogtum behaupten (1254-1268), bis er bei dem Versuch, das sizilische Königreich zu erobern, Karl von Anjou (1266-1284) unterlag und als letzter (legitimer) Staufer auf dem Marktplatz von Neapel hingerichtet wurde (1268). Damit war auch das Ende des schwäbischen Herzogtums gekommen, das so lang mit dem Königtum verbunden gewesen war.<sup>4</sup>

## Burgund

Benachbart zum schwäbischen Herzogtum und dieses nach Südwesten hin begrenzend, spielte der burgundische Raum gegenüber dem bzw. im ostfränkisch-deutschen Reich eine wichtige politische Rolle. Burgund ist das Gebiet zwischen Westalpen und den Flüssen Saône und Rhone, zwischen der Burgundischen Pforte und der Provence. Das Burgunderreich der „Völkerwanderungszeit“ war 532/34 in das Frankenreich der Merowinger eingebunden worden, wo es im 6. bis 8. Jahrhundert ein fränkisches Teilreich bildete. Beim Zerfall des karolingischen Gesamtreichs im 9. Jahrhundert entstanden das Königreich Burgund als Teil des 855 aufgelösten Mittelreichs, dann die Königreiche Niederburgund (879) und Hochburgund (888). In Hochburgund etablierten sich in der Folge des transjuranischen Dukats Konrads (†v.878) die Welfen als Könige. Rudolf II. (912-937) konnte 933 Niederburgund gewinnen, scheiterte aber darin, sein Reich auf Kosten des schwäbischen Herzogtums auszudehnen (Niederlage in der Schlacht bei Winterthur 919). 926 folgte der Ausgleich Rudolfs mit dem ostfränkischen König Heinrich I. (Erwerb Basels, Übergabe der Heiligen Lanze). Heinrichs Sohn Otto der Große griff 937 zu Gunsten König Konrads von Burgund (937-993) ein und sicherte dem jungen Welfen die Herrschaft. Burgund spielte ab 951 eine große Rolle in der Italienpolitik Ottos I., während sich die burgundischen Herrscher politisch am ostfränkischen Reich ausrichteten. Unter König Rudolf III. (993-1032) kam es 1016 zum Erbfolgevertrag mit Kaiser Heinrich II., 1033 fiel Burgund an das deutsche Reich.

Die Wirksamkeit des deutschen Königtums war in Burgund jedoch eingeschränkt durch die Existenz von vier Großgrafschaften (Arles, Savoyen, Macon-Besancon, Burgund), die sich besonders im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts herausgebildet hatten. Das Königtum spielte nur noch eine Rolle im Hochburgund nördlich des Genfer Sees, wobei es sich ver-

---

<sup>4</sup> BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 41ff.

stärkt auf die burgundische Reichskirche und deren Bischöfe sowie auf Verwandtschaftsbeziehungen mit burgundischen Großen stützte. Bertha, die Ehefrau Kaiser Heinrichs IV., war Tochter des Grafen Humbert von Savoyen (†n.1056), Beatrix, die Gattin Kaiser Friedrich Barbarossas, Erbin der Grafschaft Burgund. Zwischen 1056 und 1079 übte der schwäbische Herzog Rudolf von Rheinfelden, ab 1127 die Zähringer das Rektorat über Burgund aus. Grundlage der zähringischen Herrschaft in Burgund war zudem das Rheinfeldener Hausgut, Friedrich Barbarossas erfolgreiche Herrschaft in Burgund basierte auf dem Erbe der Beatrix und auf den Beziehungen zu den Reichsbischöfen (Reichstag zu Besancon 1157, Festkrönung in Arles 1178).

Unter Friedrich Barbarossa war der Höhepunkt staufischer Herrschaft im Königreich Arelat – so nunmehr die Bezeichnung für Burgund – erreicht. Friedrichs Nachfolgern im Königtum, insbesondere Kaiser Friedrich II., entglitt zunehmend die Kontrolle über das burgundische Königreich, zumal der französische Druck auf die Westgrenze wuchs (antistaufische Politik des Provence-Grafen Raimund Berengar V. 1234, päpstliches Konzil zu Lyon 1245). Im späten Mittelalter schritt der Entfremdungsprozess Burgunds vom Reich der deutschen Könige weiter voran.<sup>5</sup>

## B. Zähringer im hohen Mittelalter

### Bezelin von Villingen

Das hochmittelalterliche Herzogsgeschlecht der Zähringer wird gerne mit den Alaholfingern oder Bertholden im deutschen Südwesten des Frühmittelalters in Verbindung gebracht, ohne dass bisher die historische Forschung statt solcher Vermutungen endgültige Beweise beibringen konnte. Historischen Grund betreten wir immerhin mit dem zähringischen Vorfahren Bezelin von Villingen (†1024).

Dazu passend findet sich zum Jahr 1153 als Eintrag im Briefbuch des Abtes Wibald von Stablo-Malmedy (1130-1158), des Beraters des Stauferkönigs Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), die *Tabula Consanguinitatis*, eine kombinierte Staufer- und Zähringergenealogie, in der an prominenter Stelle ein *Bezelinus de Vilingen* steht. Die historische Forschung identifiziert diesen *Bezelinus* eben mit dem Thurgaugrafen Berthold, der das Villingener Marktrechtsprivileg erhalten hat (999). Wenn Wibald *Bezelinus* (zur Unterscheidung von den zähringischen Bertholden) aber nach Villingen benennt, so beweist das im Übrigen die überragende Bedeutung des Baarortes um die Mitte des 12. Jahrhunderts.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Burgund: BUHLMANN, M., Die Zähringer – Herzöge im hochmittelalterlichen Schwaben (= VA 48), Essen <sup>2</sup>2010, S. 8f, 29-32; HEINEMANN, H., Die Zähringer und Burgund, in: Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung), hg. v. Archiv der Stadt Freiburg i.Br. u.a.: Bd. I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 59-74; HOFMEISTER, A., Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, Leipzig 1914; KALLMANN, R., Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I., in: JbSchwG 14 (1889), S.1-108.

<sup>6</sup> Stammtafel: Monumenta Corbeiensia, hg. v. P. JAFFÉ (= Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd.1), 1864, Ndr Aalen 1964, Mon.Corb. 408. – Zähringer: BUHLMANN, M., Die Zähringer – Herzöge im hochmittelalterlichen Schwaben (= VA 48), Essen <sup>2</sup>2010; HEYCK, E., Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1891; HEYCK, E., Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1892; PARLOW, U. (Hg.), Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (= VKGLBW A 50), Stuttgart 1999; Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung), hg. v. Archiv der Stadt Freiburg i.Br. u.a.: Bd. I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986; Bd. II: Anstoß und Wirkung, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, Sigmaringen <sup>2</sup>1991; Bd. III: Schwei-

### Quelle: Stammtafel der Staufer und der Zähringer ((12. Jahrhundert, Mitte))

Von derselben Mutter und demselben Vater stammen ab:

|                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| [Zähringer:] Berta (und) (Berta) gebar Bezelin von Villingen, Bezelin von Villingen zeugte Berthold im Bart, Berthold im Bart zeugte Liutgard, Liutgard gebar den Markgrafen Theobald, Markgraf Theobald zeugte Adela [von Vohburg]. | [Staufer:] Friedrich. (Friedrich) zeugte Friedrich von Büren, Friedrich von Büren zeugte Herzog Friedrich, der die Burg Staufeu gründete. Herzog Friedrich von Staufeu zeugte mit der Tochter des Königs Heinrich den Herzog Friedrich. Herzog Friedrich zeugte den König Friedrich [I. Barbarossa]. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Edition: Monumenta Corbeiensia 408; Übersetzung: BUHLMANN.

Die *Tabula Consanguinitatis* beleuchtet die Verwandtschaft zwischen Zähringern und Staufeu. Die Geschwister Berta und Friedrich waren die Stammutter der Zähringer bzw. der Stammvater der Staufer, Adela von Vohburg, die erste Ehefrau König Friedrichs I., eine „zähringische“ Nachfahrin Bertas, so dass laut dem obigen „Verwandtschaftsgutachten“ Wibalds die von Friedrich gewünschte Scheidung wegen zu enger Verwandtschaft möglich wurde.<sup>7</sup>

## Zähringische Herzöge

**Berthold I. (1024-1078).** In Fortsetzung der Kontakte Bezelins zum deutschen Königtum erscheint der Zähringer Berthold I., der Sohn Bezelins, im Umfeld des salischen Königs Konrad II. (1024-1039). Königsurkunden von 1025, 1028 und 1032 für die Bischofskirchen in Bamberg und Basel führen die *pagi* („Gäue“, Landschaften) Ortenau und Breisgau und die dort zu verortende Grafschaft (*comitatus*) des Grafen (*comes*) Berthold auf (*in pago-in comitatu*-Formel der Urkunden); zusammen mit dem Kölner Erzbischof Hermann II. (1036-1056) war Berthold im Jahr 1037 als *missus* („Gesandter“) Kaiser Konrads II. in Italien tätig, wo er in einem Rechtsstreit zu Gunsten des Klosters St. Salvator (bei Siena) entschied. Vielleicht war der Zähringer damals, d.h. Ende Mai 1037, auch bei der Belagerung der Festung Corbetta bei Mailand anwesend. Jedenfalls finden wir Berthold noch vom Februar bis Mai 1038 in Italien, wo er – wiederum in der Rolle eines *missus* – u.a. in Florenz Gerichtsurteile für die Klöster St. Martin (in Lucca) und San Miniato (in Florenz) fällte. In den 1030er-Jahren kam es zur Eheschließung Bertholds mit Richwara, einer vornehmen Adligen, vielleicht einer Tochter Herzog Konrads II. von Kärnten (1036-1039).

Auch unter König Konrads II. Nachfolger und Sohn Heinrich III. (1039-1056) finden wir Berthold wieder in Königsnähe; er trat neben der Kaiserin Agnes von Poitou (†1077) und dem Grafen Eberhard von Nellenburg (†1078/79) als Intervenient auf in einem in Mantua ausgestellten Diplom für den kaiserlichen Getreuen Megingod vom 27. April 1047, urteilte am 13. Juni 1055 als *missus* für das Kloster St. Andreas Maior in Ravenna und war Ratgeber des Kaisers bei der Wiederherstellung von Gütern für das Kloster Benediktbeuern Ende 1055 bzw. Anfang 1056. Aus weiteren Kaiserurkunden wird zudem erkennbar, dass Berthold auch Graf im Alpgau (südöstlicher Schwarzwald) und im Thurgau (südlich des Bodensees) gewesen war (1047, 1049). Eng verbunden war der Zähringer mit dem Nellenburger Grafen Eberhard dem Seligen. Er unterstützte dessen Klostergründung in Allerheiligen, u.a. als Vogt des

---

zer Vorträge und neue Forschungen, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990. – Bezelin von Villingen: ZETTLER, A., Graf Berthold, sein kaiserliches Marktprivileg für Villingen und der Aufstieg der Zähringer in Schwaben, in: BUMILLER, C., Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht (= VerVS 20), Villingen-Schwenningen 1999, S. 117-139, hier: S. 117f; Die Zähringer, Bd. II, S. 14ff.

<sup>7</sup> ZETTLER, A., Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003, S. 168-172.

Besitzes der Bamberger Bischofskirche in Schaffhausen.

Der Tod des schwäbischen Herzogs Otto III. von Schweinfurt (1045-1057) am 28. September 1057 änderte dann die Lage für Graf Berthold insofern, als dass er sich Hoffnungen auf das schwäbische Herzogtum machte. Kaiser Heinrich III. hatte (angeblich?) dem Zähringer noch zu Lebzeiten Herzog Ottos III. im Falle von dessen Tod den *ducatus* versprochen und ihm als Unterpfand dieser Vereinbarung einen Ring geschenkt. Nach Ottos Tod soll Berthold diesen der Kaiserwitwe und Regentin Agnes von Poitou vorgelegt haben, doch entschied sich Agnes für Rudolf von Rheinfelden als Herzog (1057-1079). Berthold ging somit leer aus, erhielt aber nach dem Ableben Herzog Konrads III. von Kärnten (1056-1058) dessen Herzogtum (1061). Zum Herzogtum gehörten die Markgrafschaften Krain und (bis 1151 über Personalunion verbunden) Verona. Letztere war im 11. Jahrhundert sogar der Kernbereich des Herzogtums Kärnten. Wie seine Vorgänger entfaltete Berthold I. in Kärnten gegen die mächtige Adelsfamilie der Eppensteiner kaum Wirkung. Er machte seinen Sohn Hermann (I. „von Baden“) zum Markgrafen von Verona und war 1066 im Gebiet von Vicenza in der Markgrafschaft Verona zu finden, übrigens der einzige konkrete Hinweis auf politische Aktivitäten des Zähringers im Südosten des deutschen Reiches.

Mit der Ernennung Bertholds I. zum Herzog war immerhin eine Rangerhöhung verbunden, die dazu führte, dass Berthold als Graf in Schwaben aus der dortigen Adelshierarchie herausfiel, wahrscheinlich auch seine schwäbischen Amtsgrafschaften aufgab. Bertholds Sohn Hermann übernahm die für die Zähringer so wichtige Grafschaft im Breisgau. Von Markgraf Hermann I. (1052-1074) sollten dann die badischen Markgrafen abstammen, die badische Adelsfamilie hatte den (Veroneser) Markgrafentitel beibehalten.

Der „Staatsstreich“ von Kaiserswerth gegen den unmündigen König Heinrich IV. (1056-1106) Anfang April 1062 führte zur (zeitweiligen) Regentschaft des Kölner Erzbischofs Anno II. (1056-1075), der darin in den Jahren 1062 und 1063 vom Bamberger Bischof Günther (1057-1066) und eben von Herzog Berthold I. unterstützt wurde. Im Oktober 1063 war der König in Regensburg, wo er u.a. auf Bitten Bertholds die erzbischöfliche Kirche von Bremen-Hamburg begünstigte. Auch als der Herrscher mündig geworden war (1065), finden wir Berthold weiterhin in der Nähe des Königs, beratend wie auf der Reichsversammlung zu Tribur im Januar 1066, die den Sturz des Erzbischofs Adalbert von Bremen-Hamburg (1045-1072) einleitete, intervenierend wie in einer Urkunde vom 20. Februar 1066, die das Kloster St. Maria im venetischen Mogliano begünstigte.

Die folgenden Jahre standen – im Vorfeld des Investiturstreits (1075-1122) – im Zeichen der Durchsetzung der salischen Königsherrschaft im deutschen Reich. Die Absetzung des bayerischen Herzogs Otto von Norheim (1061-1070) im Jahr 1070 fand noch die Zustimmung Herzog Bertholds, doch betrieb der Zähringer zusammen mit Herzog Welf I. von Bayern (1070-1077) und dem schwäbischen Herzog Rudolf von Rheinfelden durchaus eine selbstständige Politik, was u.a. im Jahr 1072 zu schweren Verstimmungen zwischen den Herzögen und dem König führte. Im Sachsenaufstand (1073-1075) stand Berthold mit seinen Vasallen in der Schlacht bei Homburg a.d. Unstrut (9. Juni 1075) auf Seiten des Königs. Der königliche Sieg ermöglichte letztendlich die erfolgreiche Unterdrückung der sächsischen Opposition, zumal sich Berthold und Rudolf von Rheinfelden für eine friedliche Lösung stark gemacht hatten.

Nach der Bannung König Heinrichs IV. am Anfang des Investiturstreits (15. Februar 1076) rückten die süddeutschen Herzöge vollends vom salischen Herrscher ab, besuchten nicht

mehr die königlichen Hoftage und stellten sich auf die Seite der kirchlichen Reformpartei. Sie versuchten erfolglos, den Gang Heinrichs IV. nach Canossa zu unterbinden (1076/77), und wählten auf der Versammlung der Königsgegner in Forchheim Rudolf von Rheinfelden zum (Gegen-) König (13.-15. März 1077). Berthold war zudem bei der Krönung Rudolfs in Mainz anwesend. König Heinrich IV. entzog daraufhin dem Zähringer das Herzogtum Kärnten (wohl April 1077), Berthold wurde auf dem Hoftag zu Ulm Anfang Juni 1077 zum Tode verurteilt und seiner Lehen und Ämter für verlustig erklärt. Dies betraf insbesondere die Breisgaugrafschaft, die Berthold nach dem Eintritt seines Sohnes Hermann als Mönch in das Kloster Cluny wieder erhalten hatte (1073).

Die letzten Monate im Leben Bertholds I. waren ausgefüllt von den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem salischen König und seinem Gegenkönig. Gerade die Kämpfe um Würzburg und die Kriegszüge Heinrichs IV. nach Schwaben betrafen den Zähringer. Markgraf Berthold (II.), der Sohn Bertholds I., siegte mit seinen Truppen im Sommer 1078 über Ritter und Bauern der Bischöfe von Basel und Straßburg, Anfang August konnte Heinrich IV. am unteren Neckar die Vereinigung des sächsischen mit dem schwäbischen Heeresaufgebot seiner Gegner verhindern, Anfang November verwüstete der Salier u.a. die zähringischen Besitzungen in Schwaben, so dass Berthold auf Grund der massiven Zerstörungen dem Wahnsinn verfallen sein soll. Berthold starb am 5. oder 6. November 1078 auf seiner Burg Limburg (bei Weilheim a.d. Teck) und wurde im Kloster Hirsau begraben.<sup>8</sup>

**Berthold II. (1078-1111).** Berthold II., der Sohn Bertholds I., um 1050 geboren, rückte nach dem Tod seines Vaters in dessen Stellung ein, als Markgraf von Verona das Herzogtum Kärnten beanspruchend, als Gegner des Salierkönigs und als Repräsentant einer mächtigen Adelsfamilie in Schwaben, zugehörend dem sich im deutschen Südwesten während des Investiturstreits formierenden „Reformadel“. Dieser war das verwandtschaftliche und politische Netzwerk der Adelsfamilien, die sich der kirchlich-päpstlichen (gregorianischen) Reformpartei verbunden fühlten. Verwandtschaftliche Beziehungen wurden durch Heiraten geknüpft. Nicht von ungefähr ehelichte Berthold II. im Frühjahr 1079 Agnes, die Tochter des (Gegen-) Königs Rudolf von Rheinfelden (1077-1080). Der Zähringer war ein wichtiger politischer Anhänger Rudolfs, er beteiligte sich an den kriegerischen Auseinandersetzungen gegen Gefolgsleute des Salierkönigs, etwa gegen die Abtei St. Gallen und das Bistum Konstanz (1079, 1084), und nahm wohl an der Erhebung Bertholds von Rheinfelden, des Sohnes König Rudolfs, zum schwäbischen (Gegen-) Herzog (1079-1090) teil. Damit reagierte die schwäbische Partei des Reformadels auf die Vergabe des Herzogtums an den Staufer Friedrich I. durch König Heinrich IV. (1079). Nach dem Tod Bertholds von Rheinfelden (1090) erbte der Zähringer Berthold II. als Ehemann der Schwester des Rheinfeldeners das umfangreiche Erbe dieser Adelsfamilie. Das Erbe betraf zuvorderst die Besitzungen in und um Rheinfelden und einen bedeutenden Güterkomplex im burgundischen Königreich um Burgdorf (im Emmental). In der Nachfolge Bertholds von Rheinfelden wurde der Zähringer (Gegen-) Herzog von Schwaben (vermutlich Mai 1092), nachdem vielleicht Pläne, ihn zum Gegenkönig zu machen, gescheitert waren (1091). Vererbt wurden schließlich auch die engen Beziehungen der Rheinfeldener zum Kloster St. Blasien im Südschwarzwald.

Auch in den 1090er-Jahren lief durch Schwaben der politische Riss zwischen den Anhängern König Heinrichs IV. und denen der kirchlichen Reformpartei. Berthold II. bezeichnete

---

<sup>8</sup> Berthold I.: BUHLMANN, Zähringer, S. 12-15; HEYCK, Zähringer, S. 17-96; PARLOW, Zähringer, S. 1-63.

der Geschichtsschreiber Bernold von Konstanz (†1100) als *miles sancti Petri* („Krieger des heiligen Petrus“ [in Rom]) und hob damit ab auf die auch ausgleichende Rolle des Zähringers in Schwaben beim Aufbau einer neuen Ordnung und eines Landfriedens (1093). Dazu passt, dass sich Berthold – neben seinem Bruder Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084-1110) – in Sachen der Klosterreform engagierte. Die Gründung des Reformklosters St. Peter im Schwarzwald, das Hauskloster und Grablege der Zähringer wurde, gehört hierher (1091/93), ebenso die engen Beziehungen zu den Mönchsgemeinschaften in Allerheiligen, Hirsau oder Alpirsbach.

Mit dem Aufenthalt Kaiser Heinrichs IV. in Straßburg Ende 1097 begannen die abschließenden Verhandlungen um einen Frieden zwischen der kaiserlichen Partei und der des Reformadels. Wesentliches Element dieser *pax* war der zähringisch-staufische Ausgleich von wohl 1098. Danach verzichtete Berthold II. auf das schwäbische Herzogtum, nicht jedoch auf den Titel eines Herzogs. Die Zähringer wurden damit zu „Herzögen ohne Herzogtum“, was ihnen z.B. von dem hochmittelalterlich-staufischen Geschichtsschreiber Otto von Freising (†1158) den Vorwurf eines „leeren“ Titels (*vacuum nomen*) eintrug. Immerhin gelangte Berthold II. damals in den Besitz des schwäbischen Herzogsvororts Zürich, und auch der Übergang der namengebenden Burg Zähringen mit dem umliegenden Reichsgut an Berthold könnte damals stattgefunden haben bzw. anerkannt worden sein. Durch diese Reichslehen waren Bindungen an Königtum und Reich gegeben, die den Herzogstitel der Zähringer zweifelsohne aufwerteten. Nicht von ungefähr sollten sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts die Zähringer eben nach der Burg Zähringen benennen (*dux Zaringie* u.ä.).

Im deutschen Südwesten beiderseits des Schwarzwaldes entstand unter Berthold II. der „Staat der Zähringer“, der u.a. auch die Grafschaft auf der Baar um den zähringischen Markt- und Vorort Villingen umfasste; ab welchem Zeitpunkt die Zähringer über diese Grafschaft verfügten, ist unklar. Der zähringische Machtbereich erstreckte sich auch und gerade auf den Breisgau. Wie zuvor erwähnt, hatten Zähringer die Breisgaugrafschaft innegehabt, im Zuge der investiturzeitlichen Kämpfe kam es weiter 1079 zur Eroberung des Breisgaus und der dortigen Besitzungen des Klosters St. Gallen sowie des Bistums Basel durch Berthold II. Die Zähringer trafen dabei auf den Widerstand breisgauischer und überregionaler Adelsfamilien. Zu Letzteren gehörten die westlich und östlich des Schwarzwaldes beheimateten Hessonen, darunter Hesso und Gerung von Blansingen, die im 11. Jahrhundert als Wohltäter der Mönchsgemeinschaft Einsiedeln bezeugt sind, Hesso von Eichstetten (1052, 1057/72), der für seinen toten Bruder Lambert irgendwann zwischen 1057 und 1072 eine Kapelle in Eichstetten (im Breisgau) errichtete, sowie der vielleicht mit diesem Hesso identische Hesso von Rimsingen, der um 1072 auf dem Tuniberg (bei Ober-/Unter-rimsingen) ein Kloster stiftete und damit einen hessonischen Herrschaftsbereich im nördlichen Breisgau markierte, bevor die Zähringer politisch dort Fuß fassten. Aus der Mönchsgemeinschaft in Rimsingen sollte sich das cluniazensische Priorat St. Ulrich entwickeln, u.a. durch Förderung und unter Einfluss des ersten badischen Markgrafen, des in Cluny als Mönch eingetretenen Hermann I., sowie auf maßgebliche Initiative Ulrichs von Zell/Cluny (†1093) hin.

Die Ortenau bildete einen weiteren Schwerpunkt der Zähringerherrschaft. Hier war es das Benediktinerkloster Gengenbach, über das die Zähringer die Vogtei ausübten. Im Investiturstreit konnte der von Anhängern des Kaisers vertriebene Gengenbacher Abt Hugo mit Unterstützung des Vogtes und Zähringerherzogs Berthold II. wieder in die Klosterleitung eingesetzt werden (1096). Gegen 1117 veranlassten der St. Georgener Abt Theoger (1088-1119)

und Bischof Otto I. von Bamberg (1102-1139) in Gengenbach eine Klosterreform im Hirsauer bzw. St. Georgener Sinne, vielleicht darin auch durch den zähringischen Klostersvogt bestärkt. Im Jahr 1140 erfolgte in Schwenningen die Bestätigung einer Zuweisung von Besitz in Niedereschach an das Kloster Gengenbach vor dem Zähringer-herzog Konrad, der damals als Klostersvogt fungierte.

Über die Wirksamkeit der Zähringer als bischöflich-bambergische Klostersvögte über das Ortenaukloster Schuttern haben wir keine Informationen. Seit Berthold I. hatten die Zähringer die Schutterner Klostersvogtei inne. Jedoch ist zu 1169 ein Graf Berthold von Nimburg als Klostersvogt bezeugt, der die Mönchsgemeinschaft überfiel und das Gründergrab ausraubte. Ob die Nimbunger damals zähringische Untervögte waren oder ob die Vogtei vor 1169 von den Zähringern auf die nimburgischen Grafen übergegangen war, ist dabei unklar.<sup>9</sup>

**Gebhard III. von Konstanz (1084-1110).** Während des Investiturstreits war das Bistum Konstanz zwischen den Anhängern des Königs und denen der Kirchenreform umstritten. Bischof Otto I. (1071-1084) stand auf Seiten des Herrschers, der gregorianische (Gegen-) Bischof Bertolf (1080-1084) musste kurz nach seiner Wahl aus Konstanz fliehen und empfing daher die Bischofsweihe nicht. Auch Otto I. musste 1084 seinen Bischofssitz aufgeben, wohl in der Folge eines erfolgreichen Kriegszuges des Zähringerherzogs Berthold II. und des Reichenauer Abtes Ekkehard II. (1071-1088). Am Ende des Jahres 1084 konnte somit Gebhard (III.), der um 1050 geborene jüngere Bruder Bertholds II., von Anhängern der schwäbischen Reformpartei auf einer Synode unter Leitung des päpstlichen Legaten Odo von Ostia zum Bischof gewählt werden. Gebhard war zuvor Kanoniker am Kölner Domstift, dann Propst des Stifts Xanten gewesen, schließlich wurde er – seinem kirchenreformerischen Anliegen entsprechend – Mönch im Schwarzwaldkloster Hirsau. Im Gefolge des bedeutenden Abtes Wilhelm von Hirsau (1069-1091) wählte und weihte man Gebhard zum Bischof, während man ihn auf einem Mainzer Konzil im Beisein Kaiser Heinrichs IV. Ende April bzw. Anfang Mai 1085 für abgesetzt und exkommuniziert erklärte.

Davon unbeeindruckt, festigte Gebhard – auch durch Unterstützung des Gegenkönigs Hermann von Salm (1081-1088) sowie durch regelmäßig stattfindende Diözesansynoden – seine bischöfliche Machtstellung in Schwaben. Die Konstanzer Diözesansynode von Anfang April 1094 war dabei – wie andere solcher Zusammenkünfte – durchaus auch eine weltliche Angelegenheit, wurden Beschlüsse doch sowohl von geistlichen als auch weltlichen Großen des schwäbischen Herzogtums getragen. Zudem fanden Synoden außerhalb des Bischofssitzes statt, etwa im schwäbischen Vorort Rottweil, wo es 1094 und 1095 zu Herzogslandtagen des Zähringers Berthold II. kam. Auf einer Synode vom Oktober 1105 wurde ein Gottesfrieden für Schwaben verkündet; die Versammlung beschäftigte sich zudem mit den Streitigkeiten zwischen dem Adligen Tuto von Wagenhausen und dem Kloster Allerheiligen (in Schaffhausen).

Aktiv war Bischof Gebhard ebenfalls im Bereich von Klosterreform und Klostergründung. Die engen Beziehungen zum Kloster Hirsau und dessen Abt Wilhelm sowie die Tatsache, dass der Zähringer auch Benediktinermönch war, ließen den Bischof schon bestehende Benediktinerabteien und neue Reformklöster im Sinne der Kirchenreform fördern. Das bischöfliche Eigenkloster Petershausen (in Konstanz), von seinem Vorgänger Gebhard II. (979-995) vor

---

<sup>9</sup> Berthold II.: BUHLMANN, Zähringer, S. 15-21; HEYCK, Zähringer, S. 109-221; PARLOW, Zähringer, S. 65-123; ZOTZ, T., *Dux de Zaringen – dux Zaringiae*. Zum zeitgenössischen Verständnis eines neuen Herzogtums im 12. Jahrhundert, in: ZGO 139 (1991), S. 1-44.

983 gegründet, reformierte Gebhard III., indem er dort zusammen mit dem Hirsauer Abt einen Hirsauer Mönch als Klosterleiter einsetzte (1086). Gebhard war an der Gründung der benediktinischen Reformklöster bzw. -priorate St. Georgen im Schwarzwald (1084), (Kloster-) Reichenbach (1085), Alpirsbach (1095) und Berau (n.1108) beteiligt, förderte das cluniazensische Priorat St. Ulrich und dessen Prior Ulrich von Zell und war besonders engagiert bei der Gründung des zähringischen Hausklosters St. Peter im Schwarzwald (1093), wo er neben seinem Bruder Berthold II. als Mitstifter auftrat. Entstanden war diese Mönchsgemeinschaft durch Verlegung der von Gebhards Vater Berthold I. gestifteten geistlichen Gemeinschaft in Weilheim a.d. Teck; deren vormalige Übergabe an das Kloster Hirsau hatte denn auch Gebhard in seinem Eifer, Mönch zu werden, bestärkt (1070er-Jahre).

Gebhard hat in seinem Bistum zahlreiche Kirch- und Altarweihen vornehmen können. Am bekanntesten ist die 1089 vollzogene Weihe des Konstanzer Münsters, dessen Langhaus 1052 eingestürzt war; mit der Weihe verbunden war die Verlegung der Gebeine des heiligen Bischofs Konrad I. von Konstanz in den Chor des Gotteshauses. Auch die Konsekration der durch Abt Wilhelm aufgeführten Hirsauer Klosterkirche St. Peter und Paul am 2. Mai 1091 gehört hierher.

Die bischöflichen Aktivitäten Gebhards geschahen dabei immer vor dem Hintergrund des durch die Kämpfe des Investiturstreits erschütterten Schwaben. Ein politischer Gegensatz bestand daher zwischen dem Bischof und dem kaisertreuen Abt Ulrich III. von St. Gallen (1077-1121), der reformorientierte Abt Wernher (1083-1086) konnte sich in St. Gallen nicht durchsetzen; Herzog Berthold II. führte 1086 einen Kriegszug gegen das Kloster durch. Mit schwäbischen Großen unternahm Gebhard im August desselben Jahres einen Vorstoß nach Würzburg; die Schlacht auf dem Pleichfeld am 11. August 1086 hatte zur Folge, dass der Reformbischof Adalbero von Würzburg (1045-1090) wieder über seinen Bischofssitz verfügen konnte. Umgekehrt konnte Gebhard zusammen mit den Konstanzer Bürgern 1092 den Versuch des St. Galler Mönches Arnold vereiteln, sich als vom Kaiser eingesetzter (Gegen-) Bischof in Konstanz zu behaupten. 1089 war zudem Gebhard päpstlicher Legat geworden; in Stellvertretung des Papstes wirkte er in Südwest- und Süddeutschland, etwa 1092 bei der Weihe Bischof Ulrichs I. von Passau (1092-1121), anlässlich der „Legatensynode“ vom Spätherbst 1093 in Ulm oder bei der Umwandlung des Donauwörther Kreuzklosters von einer Frauen- in eine Männergemeinschaft 1101. Mit der Einigung zwischen Herzog Berthold II., Herzog Friedrich I. von Schwaben und Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1098 veränderten sich indes die politischen Rahmenbedingungen der Legatentätigkeit Gebhards. 1102 musste Gebhard seinen Bischofssitz verlassen, 1103 wurde Arnold als Bischof in Konstanz eingeführt. Im Fahrwasser des gegen Heinrich IV. aufständischen Königssohnes Heinrich (V.) gelang Gebhard die Wiederherstellung seiner bischöflichen Macht (1105). Die auch in den folgenden Jahren festzustellende Nähe zu König Heinrich V. führte allerdings 1107 zur Suspension Gebhards von der Legatentätigkeit durch Papst Paschalis II. (1099-1118).

Am 12. November 1110 ist der zähringische Bischof gestorben. Seine sterblichen Überreste fanden in der Konstanzer Bischofskirche eine Ruhestätte. Gebhards Nachfolger in Konstanz wurde Bischof Ulrich I. (1111-1127).<sup>10</sup>

**Berthold III. (1111-1122).** Herzog Berthold II., unter König Heinrich V. (1106-1125) auch in

---

<sup>10</sup> Gebhard III.: BUHLMANN, Zähringer, S. 21ff; HEYCK, Zähringer, S. 109-221; ZELL, K., Gebhard von Zäringen, Bischof von Konstanz, in: FDA 1 (1865), S. 305-404.

Königsnähe nachweisbar und mit Reichsangelegenheiten betraut (1106/07), starb am 12. April 1111 und wurde im zähringischen Hauskloster St. Peter begraben. Nachfolger Bertholds II. als Herzog wurde dessen ältester Sohn Berthold III., der schon zu Lebzeiten des Vaters im Gefolge des salischen Königs nachweisbar ist und bei den Verhandlungen zwischen König und Papst um Bischofsinvestitur und Kaiserkrönung Anfang Februar 1111 in Sutri eine der Geiseln war, die für die Sicherheit des römischen Bischofs Paschalis II. und für den damals geschlossenen Vertrag bürgten. Beim niederrheinischen Aufstand gegen Kaiser Heinrich V. geriet er – auf Seiten des Herrschers stehend – nach der verlorenen Schlacht bei Andernach (Ende Oktober/Anfang November 1114) in Gefangenschaft Graf Dietrichs I. von Ahr, war aber 1115 schon wieder frei. Beim Abschluss des Wormser Konkordats (23. September 1122), das die Investitur von Bischöfen und Reichsäbten im deutschen Reich regelte, befand sich Berthold III. unter den Fürsten, die dem Vertrag Zustimmung erteilten.

Die Ausdehnung zähringischer Herrschaft besonders im Schwarzwaldgebiet, wo Berthold III. und dessen Bruder Konrad in konsequenter Weise Burgen-, Rodungs- und Besiedlungspolitik u.a. auf der Grundlage ihrer Klostervogteien betrieben, führte naturgemäß zu Auseinandersetzungen mit anderen Adelsfamilien um Macht und Herrschaft. Hierher gehört die Gründung des Schwarzwälder Augustinerchorherrenstiftes St. Märgen durch die im mittleren Neckarraum und Breisgau begüterten Grafen von Haigerloch-Wiesneck. St. Märgen kann als „Gegenründung“ zum unmittelbar benachbarten Zähringerkloster St. Peter aufgefasst werden, wie die zurzeit Herzog Bertholds III. auftretenden Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden geistlichen Kommunitäten zeigen. St. Märgen war damals sogar in der Gefahr, vom benachbarten Benediktinerkloster St. Peter einverleibt zu werden. Ein am 2. August 1121 in Anwesenheit des Zähringerherzogs geschlossener Vergleich beendete aber die Auseinandersetzungen. Das Stift St. Märgen konnte seine Existenz in der Folge festigen.

Hatte sich Berthold III. gegenüber St. Märgen und den dahinterstehenden politischen Kräften nicht durchsetzen können, so galt für das 1084 gegründete benediktinische Reformkloster St. Georgen im Schwarzwald genau das Gegenteil. Nach dem Aussterben der Stifter- und Vögtefamilie um Hezelo (†1088) und dessen Sohn Hermann (†1094) konnten die Zähringer die Vogtei über die günstig gelegene, zähringische Herrschaftsräume im Westen und Osten verbindende Abtei übernehmen. Die Zähringerherzöge sind dabei schon früh im Umfeld des St. Georgener Klosters nachzuweisen. Auf der Konstanzer Synode vom Frühjahr 1086, die in gewisser Weise für den Abschluss der St. Georgener Klostergründung steht, war auch Berthold II. von Zähringen anwesend. Zurzeit des St. Georgener Abts Theoger verband sich die mächtige Fürstenfamilie der Zähringer vollends mit den Geschicken des Schwarzwaldklosters. Berthold II. von Zähringen griff im Streit zwischen dem Kloster und den Bauern von Aasen wohl 1110/11 zu Gunsten der Mönchsgemeinschaft ein, wobei der Bauernaufstand vielleicht wegen der unklaren Situation nach dem Tod Helicas, der Ehefrau des 1094 ermordeten St. Georgener Klostervogtes Hermann bzw. des Ulrich (I.) von Hirrlingen (†1123), ausgebrochen war. Gegen die Herren von Hirrlingen profilierte sich Herzog Berthold III. als St. Georgener Klostervogt in der Nachfolge der Vögte aus der Familie des Klostergründers Hezelo. Der St. Georgener Gründungsbericht nennt zum Jahr 1114 Berthold III. als Schutzherrn des Klosters, der offensichtlich die Abtretung der von den Hirrlingern beanspruchten Güter an St. Georgen erzwang.

Im Winter 1122/23 unterstützte Berthold III. seinen Verwandten, den Grafen Hugo VIII. von Dagsburg (1103, 1130/37), in einer Fehde gegen Aufrührer. Bei einem Angriff auf das unter-

elsässische Molsheim wurden Herzog und Graf gefangen genommen, der Herzog mit Billigung des Straßburger Bischofs Kuno (1100-1123) umgebracht (3. Dezember 1122). Diese Beteiligung Kunos an der Ermordung Bertholds kostete dem Bischof sein Amt. Sie zeigt aber auch, dass sich der Bischof von der Beseitigung Bertholds territorialpolitische Vorteile für die Straßburger Kirche in deren rechtsrheinischem Vorfeld, im Bereich der Ortenau, versprochen haben muss. Der Leichnam Bertholds wurde im Hauskloster St. Peter begraben. Der Zähringerherzog, der mit der Welfin Sophie, einer Tochter Herzog Heinrichs IX. des Schwarzen von Bayern (1120-1126), verheiratet war, hatte keine Kinder.<sup>11</sup>

**Konrad (1122-1152).** Nach der Ermordung seines kinderlosen Bruders Berthold III. am 3. Dezember 1122 folgte Konrad, geboren um 1100, als zähringischer Herzog nach. Konrad war der Sohn Herzog Bertholds II. und der Agnes von Rheinfelden. Konrads Geschwister waren der älteste, aber früh verstorbene Sohn Bertholds II., ebenfalls Berthold genannt, dann die Brüder Herzog Berthold III. und Rudolf, der jung im Jahr 1111 starb. Dazu kamen die Schwestern Agnes, Petrisa, Luitgard und Judith/Judinta. Agnes war verheiratet mit dem Grafen Wilhelm III. dem Deutschen von Hochburgund (†1110) und Mutter des Grafen Wilhelm IV. des Kindes (ermordet im Kloster Peterlingen, 1127), Petrisa war Ehefrau des Grafen Friedrich I. von Mömpelgard-Pfirt (†1160), Luitgard Gattin des Grafen Gottfried von Calw (†1131/33) und Mutter u.a. der Uta von Schauenburg (†1196/99), der Ehefrau Herzog Welfs VI. und Gründerin des Prämonstratenserklosters Allerheiligen im Schwarzwald. Judith schließlich, vielleicht die jüngste Tochter Bertholds II., heiratete den Grafen Ulrich II. von Gammertingen-Achalm (†v.1150); Kinder aus dieser Ehe waren Graf Ulrich III. (†ca.1166), der St. Galler Kloostervogt, Graf Konrad I. (†v.1150) sowie Adelheid und Bertha. Herzog Konrad war standesgemäß (und seit ca.1125) verheiratet mit der Gräfin Clementia von Namur und besaß ebenfalls eine Anzahl von Kindern. Nach dem Vater wurde der wohl älteste Sohn Konrad genannt, der aber spätestens 1140 tot war. (Herzog) Berthold (IV.) folgte als überlebender ältester Sohn seinem Vater nach; von den weiteren Söhnen wurde Rudolf Bischof von Lüttich (1167-1191), begründete Adalbert (I., 1187-n.1195) die zähringische Seitenlinie der Herzöge von Teck, war Hugo (†ca.1203) der Herzog von Ulmenburg (Ulmburg), der aber keine Nachkommen hatte. Alles in allem zeigt die hochadlige Verwandtschaft Herzog Konrads die Bedeutung der Zähringer im hochmittelalterlichen Adelsnetzwerk an; Familien verbanden sich mit dem bedeutenden südwestdeutschen Adelsgeschlecht aus politischen und besitzrechtlichen Gründen. Umgekehrt suchten die Zähringer durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen über den engeren geografischen Raum von Hoch- und Oberrhein hinaus Machtpolitik zu betreiben, etwa in Burgund oder im Gebiet zwischen Mosel und Nordsee.

Der junge Konrad, noch nicht Herzog, griff erstmals über den zähringischen Herrschaftsbereich hinaus, als er das Kloster Allerheiligen und den Markt Schaffhausen überfiel (1120). Die Zähringer standen seit der Gründung Allerheiligens in Beziehungen zur Mönchsgemeinschaft, vielleicht haben auch Ansprüche auf Allerheiliger Besitz, resultierend aus einem 1050 zwischen dem bischöflich-bambergischen Vogt Berthold I. von Zähringen und Graf Eberhard von Nellenburg vollzogenen Gütertausch, für Konrad den Grund zum Überfall gegeben. Konrad konnte Schaffhausen zwar nicht einnehmen, brannte aber den Ort nieder, so dass sich Abt Adalbert von Allerheiligen (1099-ca.1130) angesichts des militärischen Übergewichts des Zähringers gezwungen sah, sich zu unterwerfen. Nichtsdestotrotz plünderte

---

<sup>11</sup> Berthold III.: BUHLMANN, Zähringer, S. 24-27; HEYCK, Zähringer, S. 223-246; PARLOW, Zähringer, S. 125-156.

Konrad weiter die Umgebung Schaffhausens aus und erpresste von Kloster und Ort eine hohe Geldsumme. Konrad konnte sich indes nicht auf Dauer in Schaffhausen festsetzen, erst seinem Enkel Berthold V. gelang 1198 im Rahmen des Verzichts auf die Thronkandidatur zum deutschen König der Erwerb von Schaffhausener Reichsgut.

Auch das Kloster St. Gallen, eine Gründung des irofränkischen Mönches und Priesters Gallus (\*ca.550-†v. 650) sowie des ersten Abtes Otmar (719-759), geriet 1121/22 in das Blickfeld der Zähringer. Konrad setzte – durchaus in der Rolle eines Kloostervogtes – Manegold von Mammern als (Gegen-) Abt (1121-1133) ein, ein Vorgehen, das von Kaiser Heinrich V. nachträglich gebilligt wurde (1122/23). Später wird mit dem eben erwähnten Grafen Ulrich III. von Gammertingen ein Verwandter Konrads als St. Galler Kloostervogt sichtbar. Und der Zähringer Berthold V. versuchte im Jahr 1208 die St. Galler Kloostervogtei für 4000 Mark Silber zu erwerben, ein Angebot, das Mönche und klösterliche Ministeriale allerdings ablehnten. Unter Herzog Konrad blieb die politische Nähe zum deutschen Königtum der Herrscher Heinrich V. und Lothar von Supplinburg (1125-1137) erhalten. Wir finden den Zähringer bei Beurkundungen der beiden Herrscher als Zeuge und Intervenient, so auf dem Straßburger Hoftag Kaiser Heinrichs V. Ende 1124 und Anfang 1125 oder auf dem ebenfalls in Straßburg stattfindenden Hoftag König Lothars ein Jahr später. Der Supplinburger hatte sich mit den Staufern und dem staufischen Gegenkönigtum Konrads (III.) auseinanderzusetzen (1125-1134). So war es für Lothar politisch nur folgerichtig, dass er im deutschen Südwesten die antistaufischen Kräfte stärkte, allen voran also die Zähringer. In diesem Zusammenhang ist die 1127 erfolgte Ernennung des Zähringerherzogs Konrad zum Rektor von Burgund zu sehen. Auf einem Speyerer Hoftag im September 1127 bekräftigte der König die Ansprüche Konrads am Erbe des ermordeten hochburgundischen Grafen Wilhelm IV. und wies dem Zähringer die Aufgabe zu, in (Gesamt-) Burgund in Stellvertretung des deutschen Herrschers die Reichsrechte wahrzunehmen. Damit war die fürstliche Stellung der Zähringer, die bisher – wie gesehen – nur auf dem Titel eines Herzogs beruhte, erstmals reichsrechtlich abgesichert, gehörte Konrad doch nun (endgültig) zum *consortium principum*, zur „Gemeinschaft der Fürsten“.

Das burgundische Amt des Rektors verband sich in der Folge mit dem Herzogstitel, so dass nun Nennungen wie *dux Burgundiae* („Herzog von Burgund“) oder *dux et rector Burgundiae* („Herzog und Rektor von Burgund“) möglich wurden. Die bei den Zähringern bis zum *dux de Zaringen* („Herzog von Zähringen“) oder *dux Zaringiae* („Herzog Zähringens“) gehende Titulatur schwankte also je nachdem, ob eine überlieferte Würde, das bekleidete Amt oder der namengebende Herrschaftsmittelpunkt im Vordergrund stand. Aber der Titel war auch und besonders Ausdruck des Selbstverständnisses einer machtvollen Adelsdynastie. Da machte es sehr wohl einen Unterschied, dass sich im Jahr 1155 der Zähringerherzog Berthold IV., der Nachfolger Konrads, in einer Urkunde *dux Burgundiae* nannte, während er in Diplomen König Friedrich Barbarossas als *dux de Ceringa* oder *dux Ceringie* bezeichnet wurde. Eigengegen Fremdbenennung also: Berthold betonte den reichsrechtlich bedeutsamen Burgundbezug seiner Titulatur, die Königsurkunde dachte das „zähringische Herzogtum“ territorial. Beides – *Burgundia* und *Zaringia* – floss schließlich in der Selbsttitulatur Herzog Bertholds V. zusammen, der sich, wie aus Herzogsurkunden und -siegeln zu erkennen ist, als *dux Zaringiae* bzw. *DUX DE ZARINGIN* und *rector Burgundiae* bzw. *RECTOR BURGUNDIAE* bezeichnete. Das burgundische Rektorat hat mithin sehr viel zum fürstlichen Selbstverständ-

nis der Zähringerherzöge beigetragen.<sup>12</sup>

**Berthold IV. (1152-1186).** Berthold IV. war der älteste überlebende Sohn Herzog Konrads, als dieser am 8. Januar 1152 starb. Noch im selben Jahr kam es mit dem neuen staufischen König Friedrich I. Barbarossa zu einer Übereinkunft hinsichtlich des burgundischen Rektorats des Zähringers (wahrscheinlich Anfang Mai 1152). Danach sollte Berthold für einen geplanten Burgundzug des Königs 1000 gepanzerte Reiter, für einen Italienzug 500 Ritter stellen. Der Vertrag kann als Ausgangspunkt für das Auf und Ab in den Beziehungen zwischen Herzog und König bzw. Kaiser in den folgenden Jahrzehnten dienen.

Als *dux et rector Burgundiae* war der Zähringerherzog Berthold IV. in hohem Maß von der Burgundpolitik seines staufischen Königs und Rivalen Friedrich Barbarossa abhängig. Dies betraf zuvorderst die schon erwähnten Erbensprüche der Zähringer hinsichtlich der älteren Linie der Grafen von (Hoch-) Burgund. Selbst nach dem Sieg des Zähringerherzogs Konrad über den Grafen Amadeus von Genf (†v.1152) beim Kloster Peterlingen im Jahr 1132 hatte sich wenig zu Gunsten der Zähringer bewegt, der staufisch-zähringische Vertrag von 1152 sollte den Zähringern nun das burgundische Erbe verschaffen, das zu diesem Zeitpunkt in der Verfügung des Grafen Wilhelm von Macon (†1155) stand. Dieser war als Bruder Rainalds III. (1127-1148), des beim 2. Kreuzzug (1147-1149) umgekommenen Grafen aus der jüngeren Linie der Grafen von Burgund, Vormund über Rainalds Tochter Beatrix (†1189). Unterdessen fand der Burgundzug des Königs im Jahr 1153 ohne Beteiligung Bertholds IV. statt, und nach dem Tod Wilhelms von Macon zog nicht der Zähringer, sondern Friedrich Barbarossa Nutzen aus der veränderten politischen Situation. Der Kaiser heiratete nämlich Beatrix von Burgund und setzte sich damit in den Besitz des umstrittenen Erbes (1156), wobei er sich mit Herzog Berthold verglich. Der Vergleich beinhaltete den Verzicht des Zähringers auf das Erbe der Beatrix und auf das Rektorat im westlichen und südlichen Teil Burgunds. Im Gegenzug erhielt Berthold IV. das Recht der Regalieninvestitur in den drei Bistümern Genf, Lausanne und Sitten zugesprochen.

Die Zähringer waren damit auf den nordöstlichen Teil Burgunds beschränkt. Hier entfalteten sie allerdings einiges an Aktivitäten, einmal in ihrer Eigenschaft als Rektoren, zum anderen beim herrschaftlichen Ausbau. Als Rektor war Berthold IV. an der Errichtung eines Landfriedens im Bistum Lausanne beteiligt (1165), unterstellte das Zisterzienserkloster Hautcrêt seinem Schutz (1165) und stimmte der Schenkung von Reichsgut an das Augustinerchorherrenstift Interlaken durch Kaiser Friedrich Barbarossa zu (1183). Dabei konnten die Zähringer sowohl die geistliche Gemeinschaft in Interlaken als auch das Kloster Rüeggisberg, ein cluniazensisches Priorat, fester an sich binden und Kontakte der Kommunitäten zum Königtum zeitweise unterbrechen. Gerade auf der Grundlage der (ehemals rheinfeldischen) Hausgüter gelang zudem Berthold IV. eine Intensivierung seiner Herrschaft im östlichen Burgund, wie die Gründung der Stadt Freiburg im Üchtland (wohl 1157) zeigt. Dagegen verlor der Zähringer 1162 in einem Hofgerichtsurteil sein Recht auf Regalieninvestitur im Bistum Genf und sah sich in den 1170er-Jahren dem Ausbau staufischer Macht entlang der Italienroute des St. Bernhardpasses gegenüber.

Herzog Berthold IV. hat die (Reichs-) Politik des Kaisers im Wesentlichen mitgetragen. Nach einem Tiefpunkt der Beziehungen zwischen Zähringern und Staufern Anfang der 1160er-Jahre, als Friedrich Barbarossa die Wahl des Zähringers Rudolf, des Bruders Bertholds IV.,

---

<sup>12</sup> Konrad: BUHLMANN, Zähringer, S. 27-30; HEYCK, Zähringer, S. 247-328; PARLOW, Zähringer, S. 157-219.

zum Mainzer Erzbischof unterband – Rudolf wurde Bischof von Lüttich (1167-1191) – und das Bistum Genf verloren ging, fand man sich in der Tübinger Fehde (1164-1166) wieder zusammen. Auf dem 4. Italienzug (1166-1168) gehörte Berthold IV. wohl zu den Fürsten, die mit ihren Kontingenten von Panzerreitern den Kaiser wirkungsvoll unterstützten (Schlacht bei Tusculum, teilweise Einnahme und Belagerung Roms 1167). Der Zähringer war sehr wahrscheinlich bei der Inthronisation des Gegenpapstes Paschalis' III. (1164-1168) und der Krönung der Beatrix von Burgund, der kaiserlichen Ehefrau, in Rom zugegen (30. Juli, 1. August 1167). Er überlebte die bald darauf ausbrechende Ruhrepidemie im deutschen Heer und ist danach in Oberitalien nachzuweisen, bis er von Friedrich Barbarossa zusammen mit Erzbischof Christian I. von Mainz (1165-1183) zur (erfolgreichen) Friedensvermittlung ins aufrührerische Sachsen geschickt wurde (wohl September 1167). Spätestens Anfang 1168 war Berthold wieder nach Italien zurückgekehrt. Er begleitete schließlich den Kaiser im März auf dessen heimlicher Flucht nach Genf und Basel.

Die Anlehnung der Zähringer an den Kaiser blieb trotz der staufischen Politik auch in den 1180er-Jahren fast alternativlos. Das galt insbesondere auch für zähringische Aktivitäten im Nordwesten des Reiches, in den Berthold IV. über seine Mutter Clementia von Namur (Verhandlungen über Clementias flandrischen Allodialbesitz auf dem Mainzer Pfingstfest 1184) und seinen Bruder Rudolf, den Lütticher Bischof, Verbindungen hatte. Nach dem Tod Rudolfs (1191) blieb die Kirchenprovinz Lüttich aber den Zähringern verschlossen, und damit war die zähringische Politik im Raum zwischen Nordsee und Mosel hinfällig geworden.<sup>13</sup>

**Berthold V. (1186-1218).** Herzog Berthold V., der „letzte Zähringer“, geboren um 1160, folgte nach dem Tod seines Vaters Berthold IV. am 8. September 1186 diesem in der zähringischen Herzogsherrschaft nach. Wirksam war Berthold V. besonders im burgundischen Raum, waren ihm doch im Schwäbischen durch die Herrschaften Adalberts von Teck und Hugos von Ulmenburg, der Brüder seines Vaters, Grenzen auferlegt. Berthold V. war 1184 mit der Gräfin Ida von Boulogne verlobt worden, doch wurde die Verlobung alsbald wieder rückgängig gemacht. Erst spät heiratete Berthold die Gräfin Clementia von Hochburgund (Burgund-Auxonne). Vielleicht stammte aus dieser Verbindung Bertholds Sohn, der ebenfalls Berthold hieß, aber noch vor dem Vater starb. Berthold V. rückte als *dux Zaringie*, wie er sich offiziell nannte, die zähringische (Territorial-) Herrschaft in den Mittelpunkt seiner Politik. Dies betraf besonders die Inanspruchnahme der überkommenen Herrschaftsrechte seiner Vorfahren hinsichtlich der Allodialgüter, der Reichs- und Kirchenlehen sowie der Klostervogteien. Es sollte nach dem Willen Bertholds der *ducatus Zeringie*, das „Herzogtum Zähringen“, entstehen.

Im Königreich Burgund, im burgundischen Rektorat der Zähringer war Berthold insofern erfolgreich, als es ihm 1190/91 gelang, einen burgundischen Aufstand gegen seine Herrschaft und seine Herrschaftsbestrebungen niederzuschlagen. Der Sieg Bertholds im Grindelwald am 12. April 1191 entschied jedenfalls zu Gunsten des Zähringers. Die Gründung der „Zähringerstadt“ Bern (1191) gehört in diesem Zusammenhang, weiter vielleicht auch die (angeblich freiwillige) Überlassung Thuns an den Herzog durch die Herren von Thun. Der Sieg im Grindelwald wurde zudem in Burgdorf, der burgundischen Residenz Bertholds, durch eine Inschrift verewigt.

Noch einmal kam es zu Kriegshandlungen in Burgund, als Herzog Berthold V. in Hochbur-

---

<sup>13</sup> Berthold IV.: BUHLMANN, Zähringer, S. 31-37; HEYCK, Zähringer, S. 329-419; PARLOW, Zähringer, S. 221-333.

gund und im Wallis Graf Thomas I. von Savoyen (1188-1232) bekämpfte, allerdings gegen die Walliser eine schwere Niederlage hinnehmen musste. Die Streitigkeiten hatten vielleicht ihren Grund in der Festsetzung des Herzogs im Ort Milden. Ein Friedensschluss kam im Oktober 1211 zustande, als sich Herzog und Graf im Zisterzienserkloster Hautcrêt (und damit wohl auf neutralem Boden) einigten. Auch wird die (erzwungene) Resignation des Lausanner Bischofs Roger I. (1177-1212) im Jahr 1212 hierher gehören; sie steht im Zusammenhang mit dem stärker werdenden Einfluss des Zähringers auf das Bistum, hinsichtlich dessen der Rektor ja die Regalieninvestitur ausübte.

Zähringische Kirchenherrschaft offenbarte sich auch gegenüber dem 1131 gegründeten Zisterzienserkloster Frienisberg und dem Ursusstift in Solothurn. Frienisberg muss schon seit seiner Gründung unter zähringischem Einfluss gestanden haben, im Jahr 1216 setzte sich Herzog Berthold V. für Angelegenheiten des Klosters ein. Das Ursusstift im burgundischen Pfalzort Solothurn, entstanden im 8./10. Jahrhundert, war eine Kanonikerpropstei, die in enger Verbindung zu den Zähringern Berthold IV. und Berthold V. stand, ja vielleicht zu einem „geistlichen Mittelpunkt“ der Zähringer in Burgund avancierte. Wohl unter Berthold V. ist mit Peter von Buchegg ein Vogt der Propstei bezeugt, der ein Gefolgsmann des Zähringers gewesen war.

Berthold V. hatte ein durchaus distanzierendes Verhältnis zu den staufischen Herrschern und zum deutschen Königtum. In Angelegenheiten des deutschen Reiches trat er kaum in Erscheinung; so hat er nicht am 3. Kreuzzug Kaiser Friedrich Barbarossas (1189-1190/92) und an der Kaiserkrönung König Heinrichs VI. (1190-1197) im Jahr 1191 teilgenommen, war aber auch kein dezidiertes Parteigänger der Welfen und der gegen die Staufer gerichteten welfisch-niederrheinischen Opposition, der er gleichwohl angehörte. Er befürwortete den (nicht durchgeführten) Erbreichsplan Heinrichs VI. (1196), der bei einem staufischen Erbkönigtum die Vererbbarkeit von Reichslehen auch in weiblicher Linie vorsah.

Nach dem überraschenden Tod Kaiser Heinrichs VI. (28. September 1197) suchten die Staufergegner nach einem geeigneten Kandidaten gegen den staufischen Thronbewerber und Herzog Philipp von Schwaben (1196/98-1208). Während der askanische Herzog Bernhard III. von Sachsen (1180-1212) nicht zur Verfügung stand, brachte Bischof Konrad II. von Straßburg (1190-1202), ein Parteigänger der Zähringer, Berthold V. ins Spiel. Dieser fand sich zunächst mit finanziellen Forderungen der Erzbischöfe von Köln und Trier konfrontiert, wurde in Köln zur Kandidatur überredet und musste seine zwei Neffen Konrad von Urach, Domherr in Lüttich, und Berthold von Urach, später Abt von Tennenbach, als Geiseln stellen. In Andernach sollte dann Berthold V. zum deutschen (Gegen-) König gemacht werden. Doch der Zähringer kam nicht, er hatte wohl kaum Hoffnung, einmütig von den Staufergegnern gewählt zu werden oder sich im Falle der Wahl als König durchzusetzen. Stattdessen verzichtete Berthold auf die Thronkandidatur, indem er sich mit dem inzwischen zum König gewählten Staufer Philipp von Schwaben verband (März 1198). Dies geschah gegen Überlassung von Schaffhausener Reichsgut und Klostervogtei sowie der Festung Breisach. Nach der Ermordung Philipps (1208) wechselte Berthold V. zum welfischen König Otto IV. (1198-1218), um sich 1212 wieder auf die Seite der Staufer und König Friedrichs II. (1212-1250) zu stellen.

Berthold V. starb am 18. Februar 1218. Beerdigt wurde er nicht etwa in der zähringischen Grablege im Kloster St. Peter im Schwarzwald, sondern im Freiburger Münster, dem von seinem Großvater Konrad gegründeten Gotteshaus, wo der „letzte Zähringer“ – alter Überlie-

ferung zufolge – noch heute als über 2½ Meter hohe Grabfigur von 1350/60 im südlichen Seitenschiff des Langhauses dargestellt zu finden ist.<sup>14</sup>

## Zähringerstädte

Was blieb übrig vom „Staat der Zähringer“, als diese mit Herzog Berthold V. im Mannesstamm ausstarben? Die Wirkungen, die von der zähringischen Herzogsfamilie ausgingen, waren vielfältig, damals im 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (Zähringergeschichte) und danach (Zähringertradition). Rein biologisch betrachtet lebten die Zähringer – über die enge, agnatisch verstandene Dynastie der Herzöge hinaus – in bedeutenden Adelsfamilien des Mittelalters und der frühen Neuzeit fort. Zu nennen sind diesbezüglich die Markgrafen von Baden, die Herzöge von Teck, die Grafen von Urach und die von Freiburg und Fürstenberg, zudem die Grafen von Kyburg. Auch lassen sich bestimmte Erinnerungsorte wie der Zähringer Burgberg oder das Hauskloster St. Peter im Schwarzwald mit der Zähringertradition in Verbindung bringen. St. Peter blieb in Mittelalter und früher Neuzeit eine mehr oder weniger bedeutsame Mönchsgemeinschaft, in der in der Barockzeit Zähringerbewusstsein und Zähringertradition aufkamen. Weilheim a.d. Teck mit der frühen Zähringerburg Limburg war auch Ort einer von Herzog Berthold I. gestifteten geistlichen Gemeinschaft, der Vorgängerkommunität des Klosters St. Peter.

Schließlich gibt es noch den Mythos von den „Zähringerstädten“.<sup>15</sup> Eine Reihe von Städten besaß im hohen Mittelalter Beziehungen zu den zähringischen Herzögen, die die Städte gründeten oder diesen als Stadtherren vorstanden. Zu den zähringischen Gründungsstädten gehörten Bern, Freiburg im Breisgau, Freiburg im Üchtland und Villingen. Nach der Niederlage der Burgunder gegen Herzog Berthold V. stiftete dieser an der Aareschlaufe die Stadt Bern (1191), vielleicht auf der Grundlage eines *burgus* (Befestigung, Siedlung) als Vorgängersiedlung, vielleicht benannt nach (Ort und Mark) Verona, jedenfalls in enger Verbindung stehend mit der Zähringerburg Nydegg und gelegen an einer wichtigen West-Ost-Verbindung durch das Schweizer Mittelland. Die berühmteste der „Zähringerstädte“ ist das im Breisgau gelegene Freiburg. An ältere Siedlungen anknüpfend, entstand seit dem 11. Jahrhundert ein Gewerbe- und Handelsplatz mit einer Ministerialsiedlung (*burgus*), die *civitas* erhielt 1120 durch Konrad von Zähringen einen Markt (*forum*), Ausgangspunkt für die Stadtwerdung Freiburgs, dessen Stadtrecht sich im 12./13. Jahrhundert ausformte (Freiburger Stadtrodel, ca.1218). Das heutige Freiburger Münster wurde noch unter dem Zähringerherzog Berthold V. begonnen, nachdem dessen Großvater Konrad das Gotteshaus gegründet hatte; der „letzte Zähringer“ ließ sich – wie gesehen – im Münster begraben. Wie Freiburg im Breisgau besaß auch das Freiburg im schweizerischen Üchtland (Fribourg) den mit „frei“ verbundenen programmatischen Ortsnamen. 1157 soll Herzog Berthold IV. das üchtländische Freiburg gegründet haben. Die Stadt entstand wohl auch zu einem Teil auf Besitz des Klosters Peterlingen, die Freiburger Handfeste von 1249 gilt als Überarbeitung des zähringischen Stadtrechts.

1170/80 soll Herzog Berthold IV. auf Besitz des Klosters Tennenbach die Stadt Neuenburg

<sup>14</sup> Berthold V.: BUHLMANN, Zähringer, S. 38-41; GEUENICH, D., Bertold V., der „letzte Zähringer“, in: Die Zähringer, Bd. I, S.101-116; HEYCK, Zähringer, S. 421-487; PARLOW, Zähringer, S. 335-420.

<sup>15</sup> Zähringertradition: Schmid, K., Zähringergeschichte und Zähringertradition als Themen der Zähringerforschung, in: Die Zähringer, Bd. I, S. 211-228.

am Rhein gegründet haben, doch könnte die diesbezügliche Notiz im Tennenbacher Güterbuch von 1317/41 auch eine Erfindung des Tennenbacher Abtes Johannes Zenlin (1336-1353) gewesen sein. Dann wäre auch die Vermutung, Neuenburg sei eine zähringische Stadt und habe als Sperre zwischen den staufischen Besitzungen am Oberrhein und im Elsass gedient, hinfällig. Der Ort erscheint jedenfalls nach 1218 als staufische Königsstadt. Ein städtisches Bräunlingen auf der Baar schließlich soll in den Beginn des 13. Jahrhunderts und damit in die Zähringerzeit zurückreichen.

Den Baarort Villingen des Zähringergrafen Berthold (Bezelin) begabte Kaiser Otto III. im Jahr 999 mit dem Marktrecht. Zum einen sorgten Markt und Münze nun dafür, dass sich Villingen mit seiner wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung allmählich vom agrarischen Umfeld abhob, zum anderen war die Siedlung als Herrschaftsmittelpunkt eng mit der Dynastie der Zähringer verbunden. Wirtschaftliche Potenz und Anteil am Erfolg politisch Mächtiger mündeten am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts schließlich in einen dynamischen Stadtwerdungsprozess, an dessen Ende die „Zähringerstadt“ des Stadtgründers Herzog Berthold V. stand. Eine sich über Jahrhunderte hinziehende Entwicklung vom Ort über das Dorf zur befestigten Stadt fand damit ihren (vorläufigen) Abschluss.

Die Verschiedenartigkeit der Entstehung der „Zähringerstädte“ bzw. „Zähringerorte“ macht es nun wenig wahrscheinlich, dahinter eine einheitliche Planung zu erkennen, wie sie sich etwa topografisch in den angeblichen zähringischen Straßenkreuzen widerspiegeln soll. Auch wird man schon für die Zähringerzeit, also für die Zeit der Ausbildung und Gründung der Städte, nicht von einem Zusammenhalt zwischen den „Zähringerstädten“ ausgehen können. Zu ungleichartig war der „Staat der Zähringer“, und nach deren Aussterben (1218) gelangten die Zähringerorte an verschiedene Herrscher und Territorien. Mithin gründet die heutige Fiktion von den zwölf „Zähringerstädten“ Bräunlingen, Freiburg im Breisgau, Neuenburg, St. Peter im Schwarzwald, Villingen und Weilheim a.d. Teck (in Deutschland) sowie Bern, Burgdorf, Freiburg im Üchtland, Murten, Rheinfelden und Thun (in der Schweiz) lediglich auf der (zufällig gemeinsamen) Entstehung der Orte im hohen Mittelalter und im „Zähringerstaat“. Der heutzutage propagierte Mythos von den „Zähringerstädten“ ist also Ausfluss einer alles in allem beschönigenden und pauschalisierenden Zähringertradition, die so mit den historisch überlieferten Bedingungen der Orte seit dem hohen Mittelalter nicht übereinstimmen kann.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Zähringerstädte: BUHLMANN, Zähringer, S. 48-52; BUHLMANN, M., Die Zähringer und Villingen, in: GHV 34 (2011), S.122-131; KELLER, H., Die Burg Zähringen und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Die Zähringer, Bd. I, S. 17-29; LADNER, P., Zähringische Städtegründungen und zähringische Stadtrechtsüberlieferung in der Westschweiz, in: Die Zähringer, Bd. III, S. 37-45; PFAFF, C., Freiburg im Üchtland – Zur Verfassungs- und Sozialtopographie einer Zähringerstadt, in: Die Zähringer, Bd. III, S. 25-36; SCHWEIZER, J., Das zähringische Burgdorf, in: Die Zähringer, Bd. III, S. 15-24; SCHWINEKÖPER, B., Die heutige Stadt Villingen, eine Gründung Herzog Bertolds V. von Zähringen (1186-1218), in: Die Zähringer, Bd. I, S. 75-100; SCHWINEKÖPER, B., Das hochmittelalterliche Städtewesen Westeuropas und die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen im deutschen Südwesten, in: Die Zähringer, Bd. III, S. 375-385.

# C. Bern im Mittelalter

## Bern und das Berner Mittelland

(Das mittelalterliche) Bern<sup>17</sup> (Stadt im Kanton Bern, Schweiz) ist gelegen im Berner Mittelland und damit Teil jener Schweizer Großlandschaft, die als Schweizer Mittelland von Genf bis zum Bodensee bei durchschnittlichen Meereshöhen zwischen 400 und 600 m über NN von den Gebirgsketten Jura und Alpen im Nordwesten bzw. im Südosten begrenzt wird. Bern selbst liegt als 1 km lange, rund 400 m breite Halbinsel in einer Schleife des Flusses Aare; die Halbinsel ist nach Osten hin durch den Nydegghügel abgeschlossen, nach Norden, Osten und Süden durch die Aare begrenzt, nach Westen hin offen; sie erhebt sich bis zu einer Höhe von 40 bis 45 m über den Flusslauf. Die Halbinsel schneiden drei von Nord nach Süd verlaufende Quertälchen ein.<sup>18</sup>

## Zähringisches Bern

Nach der Niederlage der Burgunder gegen den zähringischen Herzog Berthold V. (1186-1218) um das Jahr 1190 gründete dieser an der Aareschleife die Stadt Bern (1191). Wohl erst mit der Stadtgründung Berns entstand auf dem Nydegghügel eine zähringische Befestigungsanlage, die (Zähringer-) Burg Nydegg, die damit zeitlich kaum weiter ins 12. Jahrhundert zurückreichen kann. Überhaupt war das Gebiet an der Aareschleife – obwohl in einer weiträumigen Siedlungskammer (Altsiedelland) gelegen – zuvor wohl (weitgehend) unbesiedelt, da zu unattraktiv; (größere präurbane) Siedlungen gab es erst in doch beträchtlicher Entfernung (jeweils ca. 5 km) von dem Ort, der Bern werden sollte (Königshof Bümpliz, Augustinerchorherrnstift Köniz, Siedlung auf der Engehalbinsel?). Möglich ist auch, dass der Ort der Stadtgründung noch durch keine (größeren) Verkehrswege erschlossen war. Die Siedlung Bern der Zähringerzeit können wir uns daher vorstellen als eine Gründung ohne Vorläufer; eine Vorgänger(be)siedlung ist also nicht zu erwarten und konnte bis jetzt auch archäologisch nicht nachgewiesen werden. Vielmehr setzen die archäologischen Siedlungsfunde erst in der Zeit um 1200 ein.<sup>19</sup> Sie bestätigen das, was historiografisch die „Chronik von Bern“ aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Jahr 1191 mitteilt:<sup>20</sup>

### Quelle: Chronik von Bern (1191)

Im Jahr des Herrn 1191 ist die Stadt Bern von Herzog Berthold von Zähringen gegründet worden; von daher [gilt] die Aussage: Es wird von Herzog Berthold erzählt, dass er im Jahr tausend 100 einundneunzig Bern gegründet hat.

<sup>17</sup> Bern: Bern, bearb. v. F. DE CAPITANI u.a., in: LexMA, Bd. 1, Sp. 1968ff; FELLER, R., Geschichte Berns, Tl. I: Von den Anfängen bis 1516 (= AHVKB 38,2), Bern 1946; Historisches Lexikon der Schweiz: Bern, bearb. v. A.-M. DUBLER, H. GRÜTTER u.a., <https://www.hls-dhs-dss.ch/D209.php> (Abfrage: 12.07.2019); HOFER, P., Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Bd. 1: Die Stadt Bern (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1952; STRAHM, H., Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971; TILLIER, A. VON, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern (von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798), 3 Bde., Bern 1838; WATTENWYL VON DIESBACH, E. VON, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bd. I: 13. Jahrhundert, Schaffhausen 1867, Bd. II: 14. Jahrhundert, Bern 1872. – Quellen: Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen, Bd. 1: Bis 1218, Bern 1883, Bd. 2: 1218 -1271, Bern 1877, Bd. 3: 1271-1299, Bern 1880, Bd. 7: 1344-1353, Bern 1893, Bd. 10: 1379-1390, Bern 1956; HUILLARD-BREHOLLES, J.L. (Hg.), Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus, Bd.II,1-2, Paris 1852; WELTI, E., RENNEFAHRT, H. (Hg.), Stadtrechte (= SSRQ II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. 1-2), Aarau 1995.

<sup>18</sup> Geografie: HOFER, Bern, Bd. 1, S. 3, 7f, 23.

<sup>19</sup> Bern: HLSchweiz: Bern, S. 1ff; HOFER, Bern, Bd. 1, S. 17-20.

<sup>20</sup> Chronik von Bern: FRB I 92 (1191).

Edition: FRB I 92; Übersetzung: BUHLMANN.

Bern als zähringische Gründungsstadt lag auf der Aarehalbinsel zwischen den zwei östlichen der genannten drei Quertälchen westlich der Zähringerburg. Drei in west-östlicher Richtung verlaufende Straßen durchzogen die Gründungsstadt als Längsachsen, an denen die Hofstätten (Parzellierung des Stadtgebiets) und die Stadtkirche lagen; die Straßen liefen vor der Burg zusammen. Zum Siedlungskomplex Bern gehörte die Zähringerburg Nydegg, die die Gründungsstadt und die südlich von Stadt und Burg gelegene Gewerbesiedlung Matte schützte. An der Burg bzw. der wohl schon damals vorhandenen Burgsiedlung Stalden/Mattenenge befand sich ein Übergang über den Fluss Aare; er markierte die (sich vielleicht erst in der Folge der Stadtgründung ausbildende) Ost-West-Verbindung nach Burgdorf.<sup>21</sup>

Jenseits der mittelalterlichen Historiografie erwähnt eine (Original-) Urkunde des Lausanner Bischofs Roger (1178-1212) vom 1. Dezember 1208 betreffend Streitigkeiten innerhalb des Stifts Solothurn erstmals den Ortsnamen „Bern“.<sup>22</sup>

#### **Quelle: Verfügung des Lausanner Bischofs Roger (1208 Dezember 1)**

R[oger], durch die Gnade Gottes Bischof der Lausanner Kirche, allen, die die Erinnerung an diese Sache angeht, Heil im wahren Heil. Weil oft mit der Zeit die Geschehnisse in der Zeit schwankend werden, verlangt daher das, was zeitlich geschieht, durch Schriftstücke und Zeugen verewigt zu werden. Daher sei sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der zukünftigen Nachwelt bekannt, dass zwischen dem Propst und den Kanonikern der Solothurner Kirche einst ein Streit ausgebrochen war über eine Pfründe und das Amt des Küsters. Während deshalb der Propst ausführte, dass die Küsterei und die Pfründe, die dazugehört, einstmals zur Propstei gehörte, versicherten die Kanoniker im Gegenteil, dass jedes einzelne Amt nach kanonischem Recht den einzelnen Personen zugeordnet ist und kein Kanoniker zwei Kanonikate an einer Kirche beanspruchen kann. Endlich wurde mit Zustimmung der erfahrenen Männer der Parteien durch einen Schiedsspruch ein einvernehmlicher Kompromiss herbeigeführt derart, dass der Propst von der Küsterei und der Pfründe, die er entgegen der Gerechtigkeit festhält, Abstand nimmt, derselbe Propst aber auf Vermittlung und Bitten seiner Freunde von den Kanonikern erlangt hat, dass er den Ertrag der einen Pfründe über 7 Jahre empfängt, gleichwohl unter Verzicht auf jegliches Eigentum und den Besitztitel [daran]. Damit aber diese Übereinkunft nicht verletzt wird, schwor derselbe Propst auf die heiligen Evangelien einen Eid, wonach er nach Beendigung des Zeitraums von sieben Jahren ohne Widerspruch und Rechtsverdrehung auf den Ertrag der besagten Pfründe verzichten soll. Vereinbart wurde unter Eid, dass er durch seinen Eifer und den der Seinen, soweit möglich, die Ehre und den Nutzen der Kirche fördert; und er soll nichts vom Besitz der Kirche ohne die Zustimmung des gesamten Kapitels vergeben. Die Zeugen aber dieser Sache sind: der Propst, der Priester von Kirchberg, Heimo von Gernstein, Kuno von Krauchthal, Renher, der Kellner Ulrich, Nikolaus, der Meister Ulrich, Vinian, der Scholaster Ludwig, Kanoniker; der Propst von *Chunil*, Bischof Heinrich, Burkhard von Muri, Vermittler; Konrad, Konrad von Freiburg, Burkhard von Bern, Burkhard, Scholaren. Damit aber dieser Sache das Alter kein von ihm verursachtes Vergessen bereitet, sorgen wir durch das vorliegende Schriftstück und die Befestigung unseres Siegels für den dauernden Bestand [*des Beschlusses*] und setzen unter Strafe des Amtes und der Pfründe fest, dass [dies] in Zukunft von keinem Propst oder Kanoniker gebrochen wird. Es gefiel deshalb, mit dem Siegel des Propstes und dem des Kapitels das geschriebene Schriftstück zu befestigen. Dies geschah aber öffentlich in der Kirche des heiligen Ursus im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1208 an den Kalenden des Dezember [1. 12.]. (SP. Stift) (SP. N.N.) (SP. Propst)

Edition: FRB I 113; Übersetzung: BUHLMANN.

Die als Original überlieferte Urkunde mit der Erstnennung des Ortsnamens „Bern“ als (*de*) *Berne* (1208) gibt Anlass, auf die mittelalterlichen Bezeichnungen der Stadt zu blicken. Überliefert sind aus der Frühzeit Berns weitere lateinische Belege: (*de*) *Berno* (*in Burgundia*),

<sup>21</sup> Bern: HLSchweiz: Bern, S. 3f; HOFER, Bern, Bd. 1, S. 20, 23-26.

<sup>22</sup> Urkunde: FRB I 113 (1208 Dezember 1).

(*burgum de*) *Berno* (1218), (*de*) *Berno* (1221/22), (*in civitate*) *Berno* (, *que sita est in Burgundia*) (1223), (*de*) *Berno*, (*apud civitatem*) *Bernam*, *apud Bernam* (1224), (*de*) *Berno* (1225), (*iuxta*) *Bernensem (civitatem)*, (*in ecclesia*) *Berne*, (*de*) *Berno* (1226), (*in*) *Berno*, (*de*) *Berno* (1227), (*decanatus de*) *Berna* (1228), (*in ecclesia*) *Berno* (1230), (*apud*) *Bernam*, (*preposito*) *Bernensi*, (*civibus*) *Bernensibus* (1232), (*de*) *Berno*, (*in*) *Berno* (1235), (*de*) *Berne*, (*apud*) *Berne* (1238), (*in*) *Berna* (1243), *Berne*, (*in villa*) *Bernensi* (1250), (*oppidum*) *Berne* (1257), (*ville*) *Bernensis* (1258) usw. Mit dem Eindringen der deutschen Sprache in die mittelalterliche (urkundliche) Überlieferung folgen als Zeugnisse: (*von*) *Berne* (1251), (*stat*) *Bern* (1256), (*gemeinda von*) *Berno* (1277), (*gêmeindê von*) *Berne* (1329), (*gemeinde von*) *Bernù* (*in ir stettù*) (1336), (*ze*) *Berne* (*in der stat*) (1353), (*ze*) *Berne* (*in Uhtland*) (1365), (*zu<sup>o</sup>*) *Pern* (*in Nu<sup>e</sup>htland*) (1374), (*stat zu*) *Berne* (*in O<sup>e</sup>chtland*), (*stat zu*) *Berne* (*in Uchtland*), (*reiches stat zu*) *Berne* (1376), (*rychs stat zu*) *Berne* (*in U<sup>e</sup>htland*) (1377) usw. Der Beleg *Verone* (*in Uchtland*) (1365) verweist schließlich auf die wahrscheinliche Deutung des Bern-Namens im Zusammenhang mit (Ort und Mark) Verona in Norditalien; schließlich leiteten die Zähringer ihren Herzogstitel (auch) von der Stellung Bertholds I. (1024-1078) als Herzog von Kärnten und Markgraf von Verona ab. Wenig schlüssig sind dagegen Herleitungen des Toponyms „Bern“ aus keltischen Wurzeln oder gar von der im Neckarraum bei Rottweil gelegenen Burg *Berne* von Zähringerministerialen.<sup>23</sup>

Aus der Zähringerzeit ist neben dem chronikalischen Eintrag zu 1191 und der Urkunde von 1208 nichts mehr von Bern überliefert. Es ist aber davon auszugehen, dass mit der Stadtgründung Berns die höchst dynamische Entwicklung einer Bürgergemeinde begann, wie sie das 13. Jahrhundert erkennen lässt.

## Bern als staufische Königsstadt

Nach dem Tod des Zähringerherzogs Berthold V. (1218) gelangte die Stadt an den staufisch-deutschen König Friedrich II. (1212-1250), der auf Grund seiner Blutsverwandtschaft mit den Zähringern sich große Teile des Zähringererbes – u.a. eben Bern – aneignen konnte. Möglich ist aber auch, dass Bern auf Reichsgut, auf Besitz des im Frühmittelalter entstandenen hochburgundischen Königshofs Bümpliz (9./10. Jahrhundert) als Zentrum (Burg, Mauritiuskirche) eines noch im Hochmittelalter vorhandenen Reichsgutbezirks (unbekannten Umfangs, mit ausgedehnten Waldgebieten) gegründet wurde. Dann wäre Bern als (verliehenes) Reichsgut beim Tod Bertholds V. an den König gefallen. Die „Chronik“ des Mönchs Reiner von Lüttich (†n.1230) weiß zum Jahr 1217 bzw. 1218 zu berichten.<sup>24</sup>

### Quelle: Chronik des Reiner von Lüttich ([1218])

Im Jahr des Herrn 1217 [1218]. Es starb Berthold [V.], Herzog von Zähringen, reich an Land und sehr mächtig, ohne Erben. Dessen Herzogtum erlangte Friedrich [II.], der König der Römer und von Apulien [Sizilien], wegen Blutsverwandtschaft. Denn die Großmutter des Berthold war die Tante des Friedrich aus dem Namurer Geschlecht. Denn die Herzogin Clementia von Zähringen und die Gräfin [Alice/Adelheid] von Retes, die die Großmutter der Konstanze, der Großmutter der Mutter Friedrichs, war, waren Schwestern des Grafen Heinrich [I./IV.] von Namur [-Luxemburg, 1139-1188/96], der später erblindet noch lange Zeit lebte.

Edition: FRB II 1; Übersetzung: BUHLMANN.

Bern wurde zur Königsstadt der spätstaufischen Herrscher Friedrich II., Heinrich (VII., 1220-

<sup>23</sup> Ortsname: HOFER, Bern, Bd. 1, S. 21; STRAHM, H., Über die Herkunft des Namens Bern, in: ZSG 22 (1942), S. 209-219.

<sup>24</sup> Quelle: FRB II 1 (1218).

1235) und Konrad IV. (1237-1254). Beim Übergang der Berner Stadtherrschaft an den Staufer Friedrich II. soll Letzterer den Einwohnern der Stadt die sog. (Goldene [weil mit einer echten Goldbulle des Königs versehene]) Berner Handfeste, eine das Berner Stadtrecht enthaltene Urkunde vom 15. April 1218 zugestanden haben. Über die Echtheit des Schriftstücks hat dabei die historische Forschung lang gestritten; in letzter Zeit überwiegen die Meinungen, die Handfeste sei eine Fälschung aus der Zeit (kurz?) vor 1274. Der Wortlaut der (in Latein verfassten) Berner Handfeste ist:<sup>25</sup>

**Quelle: Berner Handfeste (1218 April 15)**

Friedrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches sowie König von Sizilien, den geliebten, frommen ..., dem Schultheißen, dem Rat und allen Bürgern von Bern in Burgund seine Gnade und alles Gute. [1.] Weil ja Berthold [V.], der Herzog von Zähringen, die Stadt [*burgus*] von Bern eingerichtet hat mit der ganzen Freiheit, mit der auch Herzog Konrad [1122-1152] Freiburg im Breisgau eingerichtet hat[te], und [ihr] die Freiheit schenkte gemäß dem Recht der Stadt Köln, während Kaiser Heinrich [VI., 1190-1197] [dies] bestätigte und alle Fürsten der Krone des römischen Reichs, die dabei waren, zustimmten, wollen wir, dass euch und allen, die das vorliegende Schriftstück bis in Ewigkeit sehen werden, bekannt wird, dass wir durch die Autorität königlicher Hoheit diese Stadt von Bern und alle Bürger, die sich jetzt dort aufhalten und die später dorthin kommen werden, in unsere und des römischen Reiches Herrschaft und Verteidigung aufgenommen haben, indem wir auf ewig euch und eure Nachkommen als frei betrachten und als losgelöst von ganzer Dienstbarkeit und Besteuerung, durch die ihr bedrängt wurdet, außer vom Zins für eure Häuser und Grundstücke, der für ein Grundstück von 100 Fuß Länge und 60 [Fuß] Breite auf dem Grund und Boden des Reiches jährlich 12 Pfennige üblicher Münze beträgt. Wir wollen, dass ihr mit euren Nachkommen durch die Zahlung dieses Zinses frei seid von ganzer anderer Dienstbarkeit und Besteuerung durch uns und alle unsere Nachfolger und unsere Stellvertreter. Und wir befestigen diese Freiheit und Immunität euch und euren Nachkommen durch königliche Macht. [2.] Wir versprechen euch und euren Nachkommen auch fest, dass wir diese Stadt Bern mit ganzer Ehre und dem zu ihr gehörenden Recht in unserer Herrschaft und der des Reiches behalten werden und dass wir sie und euch niemals als Lehen, durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise von unserer Gewalt oder der des römischen Reiches entfremden oder abbringen. [3.] Hingegen wollen wir, dass ihr auf Grund und Eigengut des Reiches frei und ohne Besteuerung wohnt und euch auch nach Lehnsrecht [der Stellung] der anderen Getreuen und Dienstleute des Reiches erfreut, frei eine Münzstätte besitzt und Märkte im Umfang von 15 Tagen, nämlich am Fest des heiligen Georg [23.4.] und 8 Tage danach und am Michaelsfest [29.9.] und 8 Tage danach. [4.] Und ich erlasse allen in der Zeit des öffentlichen Marktes Hinzukommenden den Zoll und verspreche mit königlicher Freigebigkeit Frieden und Sicherheit hinsichtlich der Waren und Personen bei der An- und Abreise außer für den, der gegen einen Bürger gewalttätig vorgeht. Und wenn ein Händler während der Zeit des Marktes beraubt wird und wenn er den Räuber benennt, veranlasse ich, dass ihm [das Geraubte] zurückgegeben wird, oder bezahle [den Schaden]. [5.] Wir wollen auch, dass alle Händler zur Marktzeit auf den Plätzen und auf dem Besitztum des Reiches außer auf den Gütern der Bürger, wo sie möchten, Flächen und Zelte vorbereiten ohne Bezahlung oder Widerspruch. Und wenn zur Zeit des Marktes sich irgendein Streit zwischen den Bürgern und den Händlern erhebt, wird er nicht durch mein Urteil oder das meines Vertreters entschieden, sondern nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute, besonders der kölnischen [Kaufleute], von den Bürgern. [6.] Wir gestehen euch auch durch königliche Freigebigkeit den Wald zu, der Bremgarten heißt, und das, was um die Mauern der Stadt liegt zur Nutzung, die für gewöhnlich Allmende heißt. Und darüber hinaus geben wir euch Gemeinschaft und Nutzen am Wald, was *ehafti* genannt wird, für eure ganze Notwendigkeit unbeschadet und ohne Widerspruch. [7.] Wir versprechen euch auch festsetzend, dass wir und nicht irgendeiner unserer Nachfolger euch einen Schultheißen, einen Priester, einen Lehrer, einen Sakristan, Ratsmitglieder, einen Vogt oder einen anderen Amtsträger geben; wir werden aber sie, wenn ihr diese in gemeinsamem Beschluss euch an die Spitze stellt, bestätigen. In jedem Jahr könnt ihr auch den Schultheißen und die Ratsmitglieder oder auch alle Amtsträger außer dem Priester austauschen oder andere wählen. [8.] Wir versprechen euch festsetzend hinsichtlich des Hauses [*Burg*], das Herzog Berthold bei euch befestigt hat, dass ihr davon niemals von uns oder unseren Nachfolgern irgendeinen Schaden oder irgendeine Bedrückung erleiden werdet. [9.]

<sup>25</sup> Urkunde: FRB II 3; SSRQ Bern 1-2, A, S.35-60; Die Urkunden Friedrichs II., bearb. v. W. KOCH, Tl. 3: 1218-1220 (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14,3), München 2010, MGH DFII 439 (1218 April 15). – Handfeste: STRAHM, H., Die Berner Handfeste, Bern 1953. – Berner Rechtssatzungen: SSRQ Bern 1-2.

Niemals müsst ihr mit uns oder einem, der euer [Stadt-] Herr sein wird, wegen einer Kriegsangelegenheit länger wegbleiben als bis zur folgenden Nacht, in der ihr in eure Häuser zurückkehren könnt. Wenn aber euer Herr in die Stadt kommt, werden die Ritter und Gäste [des Gefolges] in den Häusern jener untergebracht, die gewohnt sind, Gäste aufzunehmen. Wenn aber die Häuser jener nicht ausreichen, müssen sie auch anderswo untergebracht werden ohne Nachteil der Bürger. [10.] Außerdem gestehen wir aus königlicher Freigebigkeit euch zu, dass ihr Nahrung, Wein und alle anderen Güter frei kaufen und verkaufen könnt, wann auch immer es euch gefällt, ohne Bedrückung und Strafe. [11.] Auch kann jeder Bürger das Haus, die Güter und alles, was sie besitzen, beleihen, verkaufen und jedem geben, den er auswählt, ohne Bedrückung und Widerspruch. Und wenn jemand anwesend ist, wenn irgendein Bürger seine Erbgüter und sonstigen Güter verkauft oder verpfändet, und er nicht widerspricht in dem, was Recht ist, sondern er jenen erst später angeht, so kann jener vor zwei geeigneten Zeugen im Übrigen die Einwände diesbezüglich mit dem Hinweis, dass damals nicht widersprochen wurde, zurückweisen. [12.] Jeder Mann, der an diesen Ort kommt und bleiben will, möge frei sich niederlassen und bleiben. [13.] Wenn er aber ein Höriger von irgendjemandem ist und den Leihherrn leugnet, ist der Herr angehalten, innerhalb eines Jahres mit 7 seiner Nachbarn und Verwandten nachzuweisen, dass dieser sein Höriger ist. Andernfalls – wenn er dies innerhalb von Tag und Jahr nicht nachweist – bleibt [der Hörige] als Freier in der Stadt und kann im Übrigen nicht weiter belangt werden. Wenn [der Hörige] aber den Leihherrn bekennt, möge er innerhalb eines Jahres diesem zugeführt werden oder in der Stadt frei bleiben. Wenn er innerhalb eines Jahres nicht weggeführt wurde, möge er, nachdem das Jahr vergangen ist, im Übrigen frei bleiben. [14.] Wenn irgendjemand das Bürgerrecht in der Stadt erhalten möchte, geschieht dies unter der Bedingung, dass er alle Rechte der Stadt anerkennt, außer er ist auf gemeinsamem Beschluss der Bürger davon ausgenommen und entbunden. [15.] Kein Auswärtiger kann Zeugnis geben über einen Bürger, es sei denn, ein Bürger über einen anderen. Und die ganze Bezeugung muss vor zwei geeigneten Zeugen geschehen nach Sehen und Gehör. [16.] In dieser Stadt gibt weder ein Mönch noch ein Geistlicher noch ein Ritter Zoll; auch von verarbeiteter Kleidung soll niemand Zoll geben. Hinsichtlich dem, was auch gekauft und verkauft wird [im Wert von] unter 5 Schillingen, muss niemand Zoll geben. Wenn aber der Kauf oder Verkauf 5 Schillinge überschreitet, wird von je 5 Schillingen ein Pfennig als Zoll gegeben. Beim Vieh aber wird so verfahren, wie es im Rodel, der eure Rechte und [die] der Freiburger enthält, beschrieben steht. Wenn irgendjemand von denen, die Zoll geben müssen, wissentlich und betrügerisch den Zoll unterschlägt, soll er zu drei Pfund und einem Heller verurteilt werden. Wenn aber ein Zöllner irgendeinen Betrug begeht, muss der Kaufmann beweisen, dass er [den Zoll] gegeben hat, und so entgeht er der Zahlung; und jener zahlt dem Richter für seinen Betrug drei Pfund und drei dem Ankläger. [17.] Wer auch immer Zöllner ist, muss alle zur Stadtmauer gehörenden Übergänge in Benutzung halten, und was darauf an Vieh verloren geht oder verletzt wird, muss er zahlen und so für den Schaden einstehen. [18.] Keiner soll das öffentliche Stadtmaß aufbewahren, außer ihm wird dies von einem Richter oder vom Rat gestattet. Wer es aber aufbewahrt, muss jedem Bürger es kostenlos zur Verfügung stellen, wann auch immer dieser es braucht. Von Auswärtigen empfängt er aber für jeden Zentner einen Heller und nicht mehr. Wenn er aber mehr empfängt von einem Auswärtigen und irgendetwas von einem Bürger und wenn er überführt wird, zahlt er dem Schultheiß drei Pfund und drei dem Ankläger. [19.] Außerdem soll jegliches Maß und Gewicht für Wein, Getreide, Silber und jegliche Dinge in der Gewalt des Richters und des Rates stehen, und nachdem sie verliehen wurden, befinden sie sich unter der Aufsicht und Prüfung von einem oder zwei Bürgern; und wenn bei irgendjemandem später ein größeres oder kleineres Maß oder Gewicht gefunden wird, wird er gleichsam als Dieb und Fälscher verurteilt. Wenn er aber dies leugnen will, wird er durch zwei Zeugen überführt und gemäß dem, was er verdient, bestraft. Und wenn er das rechtmäßige Maß nicht benutzt hat, wird er wie ein Fälscher bestraft; und im Übrigen darf er öffentlich keinen Verkauf in der Stadt tätigen. [20.] Wenn ein Bürger aus dem Rat der Stadt ist und wegen eines Vergehens durch Urteil aus dem Rat ausgeschlossen und verworfen wurde, darf er im Übrigen niemals mehr in den Rat oder in ein städtisches Amt gewählt werden. [21.] Wenn ein Bürger irgendetwas außerhalb der Stadt kauft oder er irgendetwas irgendjemandem verspricht oder auf irgendeine Weise der Schuldner von irgendjemandem geworden ist und wenn er diesbezüglich in der Stadt von jemandem angeklagt wird, muss er, wenn er dies nicht leugnen will, außerhalb zu dem Ort gehen, wo er eine solche Übereinkunft oder Zusage gegeben hat, und dort soll er dies durch Bezahlung oder Gerichtsurteil erledigen, so dass die Stadt ihn von daher nicht belangt. [22.] Wenn ein Bürger alle Güter, Eigengüter oder andere Dinge innerhalb von Tag und Jahr in ruhigem Besitz hat, soll er diesbezüglich später von niemandem belangt werden, außer der, der ihn angeht, kann beweisen, dass er [während dieser Zeit] nicht in Land und Stadt gewesen sei. Und wenn irgendwer einen Bürger hinsichtlich Eigengütern, Lehen, Pfändern und anderen Gütern, die [dies]er Tag und Jahr in ruhigem Besitz innehat, unrechtmäßig angreift, ist er angehalten, diesem [Bürger] 10 Pfund zu zah-

len. [23.] Wenn ein Bürger einen anderen Bürger vor einem auswärtigen Richter anklagt, soll er den ganzen Schaden, der dabei entsteht, bezahlen und darüber hinaus dem Schultheißen drei Pfund und drei dem Kläger büßen. [24.] Wessen Haus in der Stadt abgebrannt ist und wer vom Grundstück Steuer und Abgabe gegeben hat, verliert das Bürgerrecht nicht, wenn er irgendwo auf dem Land lebt; wenn er es [*das Bürgerrecht*] aber einem Fremden gegeben hat, ist er kein Bürger mehr, außer er baut [*das Haus wieder auf*]. [25.] Wenn ein Gastfreund in der Stadt wohnt und allen Rechtssetzungen der Stadt nachkommt, soll jener wie jeder andere Bürger das Bürgerrecht erhalten, außer er kann keinen Bürger davon überzeugen. [26.] Wenn für die Stadt Krieg entsteht und irgendjemand erscheint unpassend und unzureichend bewaffnet, so soll er nicht angehalten werden, dies zu berichtigen. Wenn er aber nach Hause zurückkehrt und bewaffnet zurückkommt, büßt er, wenn er [*diesbezüglich*] überführt wird, drei Pfund dem Richter und drei dem Kläger. [27.] Wenn irgendwer einen Bürger im eigenen Haus und auf dessen Grundstück grundlos bei Tag oder bei Nacht heimsucht und diesem Schaden ohne jegliche Genugtuung verursacht, soll jener Schaden und Vergehen tragen. Wenn er aber das getane Unrecht nicht vergelten kann oder will, büßt er, wenn er dem Richter vorgeführt wird, als durch Zeugen überführter Angeklagter dem Richter 3 Mark und 3 dem Kläger. [28.] Wer innerhalb der Stadtgrenzen und des Stadtfriedens tötet, soll ohne jeglichen Widerspruch hingerichtet werden; wenn er aber im Zorn [*jemanden*] verwundet hat, verliert er die Hand. Wenn der Angeklagte geflohen ist und nicht gefangen wurde, wenn er – dreimal angerufen – sich nicht mit dem Gericht vergleicht, hat er sich dadurch selbst überführt und verdammt; und daher zerstören Schultheiß und Rat zusammen mit allen Bürgern dessen Haus, und die zerstörten Baulichkeiten bleiben Tag und Jahr liegen; und nach Ablauf des Jahres können dessen Erben das Gebäude wiederaufbauen, wenn sie wollen, und [*dies*] frei besitzen, wenn sie zuvor drei Pfund bezahlen. Der Angeklagte aber erleidet, wenn er später in die Stadt zurückkehrt und ergriffen wird, dieselbe Strafe, als wäre er am ersten Tag ergriffen worden. [29.] Niemand soll irgendjemanden ohne Gerichtsbeschluss in der Stadt festnehmen, außer bei diesem wurde ein Diebstahl oder Falschmünzerei nachgewiesen oder er verübte in der Stadt einen Totschlag. Und in diesen drei Fällen darf ein beliebiger Bürger ihn festnehmen und dem Gericht vorführen, damit er gemäß dem, was er verdient, verurteilt wird. [30.] Auch kann jeder Bürger Klage erheben und gegen den, der innerhalb der Stadt einen Bürger getötet hat, wegen des Totschlags, wenn dieser geleugnet wird, einen Zweikampf veranlassen, auch wenn der Getötete kein Verwandter von ihm ist. [31.] Wer auch immer innerhalb der Stadt bei Nacht irgendjemanden unbesonnen angeht oder verletzt, verliert als [*überführter*] Angeklagter eine Hand. Wenn er aber [*dies*] leugnet und der Geschädigte ihn nicht überführen kann, kann er, wenn er will, mit ihm einen Zweikampf durchführen. [32.] Dies ist aber des Recht des Zweikampfs: Wer auch immer irgendjemanden in einer Auseinandersetzung verwundet, verliert die Hand, wenn er als Angeklagter überführt wird; wenn aber der, der diesen anklagt, überführt wird, löst er die Bewaffnung, über die er verfügt, für drei Pfund ein. Wer aber an irgendjemanden vollendeten Totschlag begangen hat, verliert, wenn er als Angeklagter überführt wird, den Kopf; wenn aber der, der anklagt, überführt wird, verliert er die Hand. [33.] Wenn ein Bürger oder ein in der Stadt wohnender Gastfreund irgendeinen seiner Mitbürger oder den genannten Gastfreund gefangennimmt oder veranlasst, ihn zu fangen oder zu berauben, muss er den ganzen Schaden, den der Geschädigte durch Eid und vor geeigneten Zeugen nachweist, diesem bezahlen und darüber hinaus dem Schultheiß 3 Pfund und 3 dem Kläger, und wie ein Fälscher muss er auf seine Ehre verzichten und im Übrigen als Verräter gelten. [34.] Wenn zwei Bürger in Zank geraten und in der Stadt miteinander raufen oder sich schlagen und wenn der Verursacher durch Zeugen überführt wird, soll er dem Schultheiß 3 Pfund und 3 dem Kläger zahlen, der andere aber zahlt nichts. Wenn sie aber von ihren Nachbarn, vor denen der Streit zum Urteil gelangte, versöhnt wurden, sind sie nicht angehalten, vor dem Richter auszusagen; und dies soll innerhalb oder außerhalb der Stadt gelten. Wenn aber der Streit zuvor vor Gericht in eine Klage mündete, kann er nicht ohne Gericht und Urteil des Richters beendet werden. [35.] Wenn zwei Bürger als Freunde die Stadt verlassen und dann miteinander raufen oder sich schlagen und wenn der Verursacher durch Zeugen überführt wird, soll er dem Schultheiß 3 Pfund zahlen, der andere nichts. Wenn aber zwei Feinde, die zuvor die Stadt verlassen haben, sich raufen und schlagen oder verletzen oder töten, erleiden sie dieselbe Strafe, als wenn dies in der Stadt geschehen wäre. [36.] Wenn ein Bürger einen Fremden außerhalb der Stadt schlägt und jener darüber in der Stadt klagt, nützt ihm das nichts. Wenn aber ein Bürger von einem Fremden außerhalb der Stadt geschlagen und verwundet wird und er dies dem Richter und seinen Mitbürgern anzeigt und diesbezüglich klagt, wenn jener [*Beklagte*] darüber hinaus die Stadt betritt und der verletzte Bürger ihn gefangennimmt oder tötet, ist er nicht angehalten, dies gegenüber dem Richter zu büßen. [37.] Wenn irgendein Gastfreund einen Bürger durch Wort oder Tat herausfordert, so dass er diesen in der Stadt schlägt oder verwundet, und wenn durch geeignete Zeugen nachgewiesen werden kann, dass der Gastfreund Urheber [*der Tat*] gewesen ist, büßt er diesem mit 3 Schillingen, wenn jener

verletzt davonkommt, bzw. büßt den Erben des Klägers mit 3 Pfund, wenn jener aber stirbt, und 3 dem Richter der Stadt. [38.] Wenn irgendein Bürger wissentlich oder unwissentlich Geraubtes kauft und wenn jener, der beraubt wurde, hinzukommt und durch Zeugen nachweist, dass jene Dinge ihm unrechtmäßig abhanden gekommen sind, ist er [*der Käufer*] angehalten, ihm [*den Bestohlenen*] [die Dinge] ohne jeglichen Schaden zurückzugeben. Und dies wird so festgesetzt, damit die Stadt nicht durch ein Verbrechen Schande und Schaden erleidet. [39.] Wenn irgendein Bürger die Gnade [seines] Herrn verliert, muss er innerhalb von 6 Wochen sich mit ihm versöhnen, wenn sich der Herr im Umland oder in der Stadt aufhält, und in jenen 6 Wochen Frieden haben an Leib und Gütern innerhalb und außerhalb der Stadt; und über alle Güter verfügt er inzwischen, wie er will, nur das Haus, das er bewohnt, darf er nicht verkaufen oder beleihen, bis er die Gnade seines Herrn genießt. Wenn er aber die Gnade seines Herrn nicht genießt, kann er mit dem Haus und allem, was er innerhalb der Stadt besitzt, dazu gezwungen werden, dass er die Gnade seines Herrn erlangt. Wenn er die Liebe seines Herrn nicht erlangen kann, soll der Herr angehalten werden, ihm Geleit an Gut und Körper zu geben bis zu zwei Meilen im Umkreis der Stadt. Und wenn er einige Häuser in der Stadt besitzt, aber nur eins bewohnt, wird der Herr [dies] besitzen, er aber darf diesen nicht an Eigengütern, Lehen und anderen Gütern ganz und gar beschweren. Alles aber, was der Herr nach Ende der sechs Wochen in dessen Haus vorfindet, erhält er frei und besitzt es. Wenn aber der Herr sich im Land und Umland der Stadt nicht aufhält, genießt er bis zu dessen Ankunft an Leib und Besitz Frieden und Sicherheit. [40.] Außerdem setzen wir durch königliche Freigebigkeit für euch fest, dass wenn Bürger in der Stadt und außerhalb heiraten, dies unter der Voraussetzung geschieht, dass [die Verheirateten] rechtlich gleich gestellt sind und dass, wenn einer stirbt, der andere [Ehepartner] alle Güter, die dieser hinterlässt, nach Erbrecht frei und ruhig besitzen wird. Und der Herr der Stadt [*der König*] darf nicht verhindern oder widersprechen, wenn die Frau des Verstorbenen und der Mann der Verstorbenen heiraten, wen auch immer sie wollen nach ihrem Wunsch. [41.] Wenn zwei verheiratet sind und sie haben Kinder, werden deren Kinder nach dem Tod beider Elternteile nach Erbrecht ohne jeglichen Widerspruch alle Güter der Eltern frei besitzen. Keines der Kinder erbt endlich, wenn es nicht ehelich im Ehebett gezeugt wurde. [42.] Solange aber Vater und Mutter leben und sie Kinder haben, dürfen diese ihnen nicht widersprechen bei dem, was sie mit ihren Gütern machen wollen. [43.] Während der Vater lebt und gesund und wohltauf ist, kann er außerdem alle Güter, die er als Eigengüter, Lehen und andere Dinge besitzt, hergeben, verkaufen und ausleihen auf welche Weise er will ohne Widerspruch der Kinder und der Ehefrau. Aber die Ehefrau darf dies nicht tun. Wenn er aber bettlägerig wird, kann er nicht für sein Seelenheil oder die Eltern oder überhaupt jemanden von allen seinen Gütern [etwas] hergeben ohne die Zustimmung der Ehefrau außer 5 Schillingen. [44.] Wir geben dasselbe Recht der Frau. Wenn irgendein Bürger stirbt und seiner Ehefrau viele Güter hinterlässt, kann jene alle seine Güter hergeben oder verkaufen, wie sie will, außer die Eigengüter, auch gegen den Willen der Kinder. Und solange sie ohne Mann lebt und ihre Kinder großziehen will, kann sie, wenn sie nichts hat außer den Eigengütern, durch Zeugen oder Eid veranlassen, auch die Eigengüter, wenn Hunger droht, teilweise zu verkaufen oder zu beleihen bis zu einer Höhe von 5 Schillingen, und mehr ist nicht möglich. Und wer auch immer solches kauft oder beleihet unter gutem Zeugnis, ist [diesbezüglich] sicher. Wenn sie aber einen anderen heiratet, kann sie jenem die beweglichen Sachen geben, aber von den Eigengütern nichts wegen der Zustimmung der Kinder, außer dass sie ihr Haus zur Bestreitung ihres Lebens besitzen muss. [45.] Wenn aber eines der Kinder [*nicht*] heiratet, kann es in das Haus der Mutter eintreten und dort mit der Mutter zusammen wohnen ohne Schaden endlich der Mutter. Es soll endlich der Mutter die Räumlichkeiten an der Feuerstelle überlassen und im Haus anderswo wohnen. Dies aber soll die Tochter nicht tun und auch nicht der Sohn, wenn [*sie oder*] er in der Stadt ein Haus hat. In das Haus des Vaters darf der Sohn auch nicht ziehen. [46.] Wenn zwei verheiratet sind in der Stadt und beide sind ohne rechtmäßige Erben und ein [Partner] stirbt nach dem anderen, so beerbt diese der Nächste von den Hinterbliebenen. [47.] Wenn irgendwer in der Stadt mehrere Söhne hat und er einem jeden den Anteil des Besitzes gegeben hat und wenn es geschieht, dass die Söhne ohne Frauen und Kinder sterben, einer nach dem anderen, erbt deren ganzer Besitz der Vater nach Erbrecht, wenn sie niemanden ihr Erbe gegeben haben auch gegen den Willen der Eltern, Brüder, Schwestern oder anderer, solange sie gesund und wohltauf waren. Und wenn der Vater stirbt und später einer der Brüder, teilen die anderen Brüder sein Erbe unter sich auf, und die Mutter erhält nichts. Und so wird sie, wenn alle sterben, später die Erbin aller sein. Ist aber auch die Mutter gestorben, folgt der Nächste in ihrer Verwandtschaft. Wenn aber Vater und Mutter tot sind und einer der Söhne lebt, stirbt aber ohne Frau und Kinder, so folgt der nächste Verwandte ihm nach. [48.] Wurde festgesetzt, dass, wenn irgendwer mehrere Söhne hat, er einem von jenen einen Anteil am Besitz gibt, solange er lebt, muss dieser nach dem Tod des Vaters oder der Mutter den Anteil empfangen, und alle teilen sich den übrigen Besitz gleichmäßig untereinander auf. Oder sie wenden sich gegen seinen Anteil, und so teilen sie

alles unter sich gleichmäßig auf. Wenn die Ehefrau eines Bürgers stirbt und wenn er mit ihr Kinder hat, soll er die Eigengüter und die anderen Güter, wie er will, an sich nehmen ohne Zustimmung der Kinder. Wenn die Kinder der Frau nicht von ihm sind, ist er angehalten, die an sich genommenen beweglichen [Güter] und Eigengüter für diese zu bewahren. Lehen aber besitzen sowohl die Kinder als auch die Nachkommen nach dem Tod des Vaters gleich. Dasselbe Recht gilt hinsichtlich der Frau. [49.] Solange ein Sohn unter der Gewalt des Vaters ist und ohne Ehefrau, wird er nicht vom Vater durch Besitz oder Ehe rechtmäßig und gesetzlich getrennt sein – bei dem, was er verspricht oder ausgibt oder was ihm anvertraut wird, braucht es das Einverständnis und die Zustimmung des Vaters –; weder der Vater noch der Sohn sind angehalten zu zahlen oder sich diesbezüglich zu verantworten. Wenn [der Sohn] aber durch Besitz oder Ehe vom Vater vernünftigerweise getrennt und bei dem, was er verspricht oder ausgibt, zu zahlen angehalten ist, muss der Vater in keiner Weise dafür einstehen. [50.] Wenn ähnlich der Vater stirbt und die Kinder sind minderjährig, können weder die Ehefrau noch die Kinder irgendetwas bewerkstelligen außer mit Hilfe ihres Vormunds und Sachwalters, der ihnen vom Richter gegeben wurde. Und der Sachwalter darf nur das tun, was dem Nutzen der Mutter und der Kinder dient. [51.] Wenn irgendwer in der Stadt ohne rechtmäßigen Erben stirbt, müssen der Richter und der Rat alle Güter, die er hinterlässt, unter ihrer Bewachung einen Tag und ein Jahr ohne Schaden aufbewahren, damit, wenn doch jemand das Erbe nach Erbrecht einfordert und wenn er beweist, dass er rechtmäßiger Erbe ist, er [die Güter] empfängt und frei besitzt. Wenn aber, nachdem das Jahr vorüber ist, das, was aufbewahrt wurde, von keinem Erben gefordert wird, wird ein Teil des Besitzes für das Seelenheil des Verstorbenen zum Nutzen der Armen gegeben, ein zweiter Teil muss für den Kirchenschmuck und zum allgemeinen Nutzen der Stadt verwendet werden, ein dritter Teil steht dem Richter zu. [52.] Wer das 14. Lebensjahr vollendet, kann wie jeder anderer über alle bürgerlichen Rechte und das Gericht verfügen und Zeugnis im Gericht ablegen. Die, die – nun da oder später hinzukommend in der Stadt – unter 15 Jahre alt sind, müssen immer in ihrem 15. Lebensjahr schwören, alle Rechte und Freiheiten der Stadt treu zu beachten und dem römischen Reich und dem Herrscher des Reiches und nicht zuletzt ihren Mitbürgern und Geschworenen in allem Treue und Wahrheit bewahren. [53.] Welcher Bürger die oben aufgeschriebenen Rechte nicht einhalten und beachten will, zahlt, wenn er vor das größere Gericht kommt, 3 Pfund, dann 10, dann 20 und so ohne Ende. [54.] Zuletzt gestehen und versichern wir durch königliche Autorität euch und allen euren Nachkommen zu alle oben genannten Rechte und Freiheiten, auf Grund derer Konrad, Herzog von Zähringen, Freiburg im Breisgau errichtete und mit der Freiheit ausstattete gemäß dem Recht der Stadt Köln auf Grundlage eines mit seinen 12 sehr bekannten Dienstleuten vor den Heiligen geleisteten Eides und darüber hinaus durch das den Eid bekundende Legen seiner rechten Hand in die Hand eines freien Mannes, so dass er selbst und seine Nachkommen immer diese Rechte als unverletzlich beachten und auf keine Weise brechen werden. Nicht zuletzt gestehen wir zu und versichern euch und allen euren Nachfahren durch königliche Autorität jene Rechte und Freiheiten, die Herzog Berthold, einstmals euer Herr, euch gab und bestätigte, und darüber hinaus alle Rechte und Freiheiten, die in euren Rodeln und denen der Freiburger enthalten sind, oder jene [Rechte], die ihr bis jetzt zum gemeinsamen Nutzen und zur Ehre eurer Stadt und zur Ehre des Reiches bewahrt und erweitert und durch eure Erlasse und Rodel in gemeinsamem und gesundem Beschluss getroffen habt. Alle unsere Fürsten der Krone waren anwesend, stimmten zu, befürworteten [dies] und gaben [dem] Zustimmung: der Bischof von Metz und Speyer durch Gottes Gnade, unser Kanzler, der Bischof von Bamberg durch dieselbe Gnade; Ludwig von Öttingen, Gottfried von Hohenlohe, Anselm von Justingen, ein Berater an unserem Hof, Meister Konrad von Ulm, unser Notar, Eberhard von Winterstetten, der Schenk, Konrad von Waldburg, der Truchsess, von Papenheim, unser Marschall, und mehr als viele andere unserer Fürsten und Getreuen. Damit aber dies von uns und den Zukünftigen als gültig und fest bestehen bleibt und auf ewig Beachtung findet, haben wir veranlasst, das vorliegende Rechtsinstrument euch und euren Nachkommen aufzuschreiben und zu bewilligen und mit dem Goldsiegel unserer königlichen Hoheit zu befestigen. Gegeben in Frankfurt im Jahr der Gnade 1218 an den siebzehnten Kalenden des Mai [15.4.], Indiktion sechs. (B.)

Edition: FRB II 3; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Handfeste bezeichnet den Berner Stadtgründer Berthold V. auch als Urheber des Stadtrechts, das wiederum auf das Stadt- bzw. Marktrecht der „Zähringerstadt“ Freiburg im Breisgau zurückgeführt wird. Vieles scheint aber im Berner Stadtrecht im Verlauf des 13. Jahrhunderts dazugekommen zu sein, wenn auch ursprüngliche zähringische Rechtstraditionen aus der Gründungszeit Berns in der Handfeste erhalten geblieben sind. Die (wohl angebliche) Urkunde König Friedrichs II. steht noch in Verbindung mit den anderen Rechtssatzun-

gen innerhalb der Stadt Bern im Mittelalter (deutsche Übersetzung der Handfeste, 13. Jahrhundert; Satzungenbuch, um 1400; Satzungenbuch, ab ca.1437; Satzungenbuch, 15. Jahrhundert; Stadtsatzung von 1539).

## Hoftag König Heinrichs (VII.) in Bern

Ende Dezember 1224 hielt König Heinrich (VII.), der Sohn Kaiser Friedrichs II, einen Hoftag in Bern ab. Zu beachten ist, dass der junge König noch unter Vormundschaft war (bis 1228) und der Kölner Erzbischof Engelbert I. der Heilige (1216-1225) die Regentschaft in Deutschland ausübte. Am 27. Dezember 1224 urkundete Heinrich für Erzbischof Gerhard von Besançon (1221-1225), als dieser sich an seinem Bischofssitz aufrührerischer Bürger erwehren musste.<sup>26</sup>

### Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1224 Dezember 27)

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Reiches, die dieses Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Unser geliebter Fürst und Erzbischof von Besançon hat uns angezeigt, dass die Bürger [von Besançon] ihm den Zugang zu seiner Stadt verweigerten und ihn von den Straßen und Toren fern hielten, weil er von uns nach Königsrecht die Tore und Straßen besitzt. Und weil dies von uns gänzlich festgesetzt wurde, haben wir gemäß dem Urteil der Fürsten und Barone dem besagten Erzbischof die Investitur mit den vorgenannten Dingen erteilt.

Gegeben in Bern im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1224 an den 6. Kalenden des Januar [27.12.].

Edition: HB II, 2, S. 817; Übersetzung: BUHLMANN.

In Bern kam es am folgenden Tag zu dem genannten Fürstenurteil:<sup>27</sup>

### Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1224 Dezember 28)

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Reiches, die dieses Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Unser geliebter Fürst und Erzbischof Gerhard von Besançon hat durch seine Beschwerde uns gegenüber offenbart, dass die Bürger von Besançon mit eigener Autorität gewisse Zusammenschlüsse, Einrichtungen, Neuerungen und beeidete Übereinkünfte einführten. Und weil er auf unserem Hoftag einen Rechtsspruch erstrebte, ob die besagten Bürger ohne Erlaubnis und Zustimmung ihres Erzbischof gehandelt hätten, gab es ein Urteil der Fürsten und Barone, dass diese Bürger ohne Zustimmung ihres Erzbischofs – abgesehen davon, dass wir oder das Reich [dies] wünschen – keine Zusammenschlüsse, Einrichtungen und Neuerungen durchführen können. Daher befehlen wir ganz und gar die Zurücknahme von dem, was von den besagten Bürgern versucht wurde, und insbesondere von den von diesen unter Verletzung der Treue neu beschlossenen Vereinbarungen. Damit aber das von den Fürsten und Baronen des Reiches beschlossene Urteil zu Gunsten der Kirche und des Erzbischofs von Besançon sich besonderer Festigkeit erfreut, haben wir veranlasst, von daher das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch die Befestigung unseres Siegels zu kennzeichnen.

Die Zeugen dieser Sache sind: [Erzbischof] Engelbert von Köln, Bischof Heinrich von Basel, Abt Hugo von Murbach, Graf Stefan von Burgund, [Graf] Wilhelm von Genf.

Gegeben in Bern im Jahr 1224, Indiktion 13, an den 5. Kalenden des Januar [28.12.].

Edition: HB II, 2, S. 817f; Übersetzung: BUHLMANN.

Offensichtlich hielten die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgern in Besançon aber weiter an. Noch am 24. September 1225 bestimmte der König in seiner Kaiserswerther Pfalz (am Niederrhein) und in Ausweitung des am 28. Dezember 1224 in Bern beschlossenen Fürstenurteils, dass die gegen den Erzbischof aufrührerischen Bürger nicht nur keine Unter-

<sup>26</sup> Urkunde: HB II,2, S. 817 (1224 Dezember 27).

<sup>27</sup> Urkunde: HB II,2, S. 817f (1224 Dezember 28).

stützung, sondern Behinderung erfahren sollten.<sup>28</sup>

Der Hoftag König Heinrichs in Bern setzte sich auch für die Ansprüche der Clementia von Hochburgund (Burgund-Auxonne), der Witwe Bertholds V., ein. Nach dessen Tod sollte das *castrum* Burgdorf (vielleicht neben Rheinfelden) als Morgengabe der Clementia gehören. Doch wurden die Ansprüche Clementias von den Grafen von Urach und denen von Kyburg zurückgewiesen und die Herzogin selbst zwischenzeitlich gefangen genommen. Gegen diesen Rechtsbruch wandte sich der staufische König Heinrich (VII.) in einer (lateinischen) Urkunde ebenfalls vom 28. Dezember 1224.<sup>29</sup>

**Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1224 Dezember 28)**

H[einrich], durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Reiches, denen dieser Brief gezeigt wird, seine Gnade und alles Gute. Wir haben euch anzuzeigen, dass vor uns, als wir unlängst in Bern zu Gericht saßen, ein umfangreicher Urteilspruch erging, wonach wir angehalten sind, die Herrin Clementia, einstmals Herzogin von Zähringen, aus der Gefangenschaft, in der sie sich befindet, zu befreien. Es gab auch einen weiteren umfangreichen Urteilspruch vor uns, wonach wir angehalten sind, die besagte Herrin Clementia in den Besitz der Burg Burgdorf zu setzen und in allen Besitz, den sie von Herzog Berthold [V.] von Zähringen göttlichen Angedenkens als Aussteuer erhalten hatte, oder statt dieser Herrin Clementia ihren Vater Graf Stefan [III.] von Burgund [1173-1237] als Vormund. Zum sicheren Zeugnis dieser Sache haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Diese sind die Zeugen: die Erzbischöfe Engelbert von Köln, Dietrich von Trier, Gerhard von Besancon, die Bischöfe Siegfried von Augsburg, Wilhelm von Lausanne, Heinrich von Basel, Graf Wilhelm von Genf, Graf Rudolf von Habsburg, Schenk Konrad von Schüpfen, Truchsess Eberhard von Waldburg und viele andere mehr. Gegeben in Bern an den 5. Kalenden des Januar [28.12.], Indiktion 13, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1224, im 5. Jahr unseres Königtums. (SP.D.)

Edition: FRB II 43; Übersetzung: BUHLMANN.

Jahre später drängte auch Kaiser Friedrich II. noch auf die Freilassung und Restituierung Clementias (Urkunde vom August 1235).

Schließlich urkundete König Heinrich am 31. Dezember 1224 für das Kloster Rüeggisberg, einem kurz vor 1075 gegründeten Cluniazenserpriorat (südlich Bern). Der König stellte die Mönchsgemeinschaft als Schirmvogt unter seinen Schutz und den des Reiches.<sup>30</sup>

**Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1224 Dezember 31)**

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Baronen, Dienstleuten und Getreuen unseres Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir zeigen euch an, dass wir das Kloster von Rüeggisberg mit allen seiner Gütern, ob beweglich oder unbeweglich, unter unseren besonderen Schutz und den des Reiches gestellt haben; wir bestätigen ihm und den dort Gott dienenden Personen alle Güter, die sie jetzt innehaben oder die sie in Zukunft auf gerechte Art und Weise erwerben können. Weil außerdem der Propst und seine Mitbrüder aus eigenem Antrieb uns in die Vogtei und Verteidigung [des Klosters] wählten und uns die Vogtei des schon genannten Klosters anvertrauten, haben wir ihnen treu und fest versprochen, dass wir diese Vogtei immer in unseren Händen behalten und sie weder als Lehen oder Pfand entfremden werden. Wir setzen daher fest und befahlen unter Androhung unserer Ungnade aufs Schärfste, dass niemand es wagt, das oft genannte Kloster entgegen dieses Schutzes anzugreifen oder zu belästigen oder ihm irgendeinen Schaden oder irgendeine Last zuzufügen. Wer dies tut, möge wissen, dass er sich die Ungnade beim Jüngsten Gericht und die schwere Kränkung unserer Hoheit zuzieht. Gegeben in Bern an den 2. Kalenden des Januar [31.12.], Indiktion 13.

Edition: FRB II 44; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>28</sup> Urkunde: HB II,2, S. 856; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, TI.VI: 13. Jahrhundert, 2. Viertel (= BGKw MA 25), Düsseldorf-Kaiserswerth 2018, Nr. 149 (1225 September 24).

<sup>29</sup> Urkunden Heinrichs (VII.), , Friedrichs II.: FRB II 43 (1224 Dezember 28); FRB II 140 (1235 August).

<sup>30</sup> Urkunde: FRB II 44 (1224 Dezember 31). – Rüeggisberg: BUHLMANN, M., Eine Urkundenfälschung für das Benediktinerpriorat Rüeggisberg auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 (= VA 51), Essen 2010.

## Reichssteuerverzeichnis

Bern blieb auch bis in die 1240er-Jahre Königsstadt und Teil der staufischen Reichsterritorien. Das auf das Jahr 1241 zu datierende Reichssteuerverzeichnis der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in spätaufischer Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen als regionalen Verwaltungseinheiten im Königsterritorium. Von einer allgemeinen Besteuerung kann also nicht die Rede sein; die „Reichsteuer“ bezog sich als Bede (*exactio, petitio*) nur auf die Personen, Institutionen und Städte, die auf der Grundlage des ihnen zustehenden Königsschutzes und der königlichen Vogtei zu einer finanziellen Gegenleistung verpflichtet waren. Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen; Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung:<sup>31</sup>

### Quelle: Reichssteuerverzeichnis ([1241])

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

|                                                                                                                                                  |                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Von Frankfurt                                                                                                                                    | 250 Mark.                |
| Ebenso von Gelnhausen                                                                                                                            | 200 Mark.                |
| Ebenso von Wetzlar                                                                                                                               | 170 Mark.                |
| Ebenso von Friedberg 120 Mark, von denen die [eine] Hälfte dem Herrn Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau bereit steht.               |                          |
| Ebenso von Wiesbaden 60 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.                                                                        |                          |
| Ebenso von Seligenstadt 120 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.                                                                    |                          |
| Ebenso die Juden der Wetterau                                                                                                                    | 150 Mark.                |
| Ebenso von Oppenheim 120 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.                                                                                       |                          |
| Ebenso von Nierstein                                                                                                                             | 10 Mark.                 |
| Ebenso von den zwei Dörfern (Ober-, Unter-) Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk vollenden muss.                        |                          |
| Ebenso ist (Ober-) Wesel befreit für vier Jahre, weil es die Vogtei abgekauft hat für 300 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.                      |                          |
| Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.                                                                                         |                          |
| Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.              |                          |
| Ebenso von Düren 40 Mark, deren [eine] Hälfte dem Kaiser und deren [andere] Hälfte dem Mauerbau zur Verfügung steht; die Juden ebendort 10 Mark. |                          |
| Ebenso die Juden in Aachen                                                                                                                       | 15 Mark.                 |
| Ebenso von (Kaisers-) Werth 20 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.                                                                                 |                          |
| Ebenso von Duisburg 50 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.                                                                                         |                          |
| Ebenso von Nimwegen                                                                                                                              | 40 Mark.                 |
| Ebenso von den vier Höfen bei Dortmund 25 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.                                                                      |                          |
| Ebenso die Bürger von Dortmund                                                                                                                   | (300) 100 Mark kölnisch. |
| Ebenso die Juden in Worms                                                                                                                        | 130 Mark.                |
| Ebenso die Juden in Speyer an Hart[mut]                                                                                                          | 80 Mark.                 |
| (Ebenso die Juden in (Kaisers-) Lautern.)                                                                                                        |                          |
| Ebenso vom Amt in (Kaisers-) Lautern                                                                                                             | 120 Mark.                |
| Ebenso von der Vogtei in Weißenburg                                                                                                              | 80 Mark.                 |
| Ebenso von Hagenau                                                                                                                               | 200 Mark.                |
| Ebenso vom Amt in Trifels                                                                                                                        | 150 Mark.                |

<sup>31</sup> Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5 (1241). – Reichssteuerverzeichnis: BUHLMANN, M., Kaiserswerth: Reichsgut, Stadt und Judengemeinde im Reichssteuerverzeichnis von 1241 (= BGKw MA 21), Düsseldorf-Kaiserswerth 2015, S. 14-21.

|                                                                                                                               |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Ebenso von Erstein                                                                                                            | 40 Mark.        |
| Ebenso von Hochfelden                                                                                                         | (20) 15 Mark.   |
| Ebenso von Brumath                                                                                                            | 15 Mark.        |
| Ebenso von Geudertheim                                                                                                        | 6 Mark.         |
| Ebenso von Kronenberg                                                                                                         | 150 Mark.       |
| Ebenso von (Ober-) Ehnheim                                                                                                    | 150 Mark.       |
| Ebenso von Schlettstadt                                                                                                       | 150 Mark.       |
| Ebenso von Colmar                                                                                                             | 160 Mark.       |
| Ebenso von Mühlhausen                                                                                                         | 80 Mark.        |
| Ebenso von Kaisersberg und Gregoriental                                                                                       | 70 Mark.        |
| Ebenso von Basel                                                                                                              | 200 Mark.       |
| Ebenso von Rheinfeldern                                                                                                       | 40 Mark.        |
| Ebenso von Neuenburg                                                                                                          | 100 Mark.       |
| Ebenso von Breisach                                                                                                           | 100 Mark.       |
| Ebenso von Mahlberg                                                                                                           | (15) 10 Mark.   |
| Ebenso von Ortenberg                                                                                                          | 20 Mark.        |
| Ebenso von Haslach                                                                                                            | 40 Mark.        |
| Ebenso von Offenburg 60 Mark; davon geht die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau.            |                 |
| Ebenso die Juden von Straßburg                                                                                                | 200 Mark.       |
| Ebenso die Juden von Basel                                                                                                    | 40 Mark.        |
| Ebenso die Juden von Hagenau                                                                                                  | 15 Mark.        |
| Heilbronn ist befreit wegen der Stadtmauer.                                                                                   |                 |
| Ebenso von Weinsberg                                                                                                          | 60 Mark.        |
| Ebenso von Wimpfen                                                                                                            | 40 Mark.        |
| Ebenso von Mosbach                                                                                                            | 25 Mark.        |
| Ebenso von Schefflenz 15 Mark; davon empfängt der Vogt fünf [Mark].                                                           |                 |
| Ebenso von Odenheim 6 Mark; davon empfängt der Abt 3 [Mark].                                                                  |                 |
| Ebenso von Ebersbach 20 Mark für die Stadtmauer.                                                                              |                 |
| Ebenso von (Neckar-) Gemünd 20 Mark, und diese stehen für den Mauerbau zur Verfügung.                                         |                 |
| Ebenso von Heidelshelm 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.                                                                   |                 |
| Ebenso ist Waibstadt abgebrannt.                                                                                              |                 |
| Ebenso von Weil (der Stadt) 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.                                                              |                 |
| Ebenso von (Schwäbisch) Hall                                                                                                  | (200) 170 Mark. |
| Ebenso von Rothenburg 90 Mark; (die Juden ebendort 10 Mark.)                                                                  |                 |
| Ebenso die Juden von (Schwäbisch) Hall                                                                                        | 8 Mark.         |
| Ebenso von Dinkelsbühl                                                                                                        | 40 Mark.        |
| Ebenso von Feuchtwangen                                                                                                       | 20 Mark.        |
| Ebenso Aufkirchen nichts, weil es abgebrannt ist.                                                                             |                 |
| Ebenso von Weißenburg                                                                                                         | 40 Mark.        |
| Ebenso von (Schwäbisch) Gmünd 160 Mark; die Juden ebendort 12 Mark.                                                           |                 |
| Ebenso Augsburg nichts, weil es abgebrannt ist. Und die Juden ebendort nichts, weil sie abgebrannt sind.                      |                 |
| (Ebenso von Schongau.)                                                                                                        |                 |
| Ebenso (von (Donau-) Wörth) die Bürger von Nördlingen (200) 100 Mark für eine vorgefallene Unregelmäßigkeit.                  |                 |
| Ebenso von (Donau-) Wörth von denen, die nicht abgebrannt sind, 120 Mark; (und die, die abgebrannt sind, sind davon befreit). |                 |
| Ebenso wird von Harburg nichts gegeben, weil es abgebrannt ist.                                                               |                 |
| Ebenso von Bopfingen                                                                                                          | 50 Mark.        |
| Ebenso von Giengen                                                                                                            | (30) 25 Mark.   |
| Ebenso von Lauingen                                                                                                           | (90) 80 Mark.   |
| Ebenso von Staufen [ <i>bei Dillingen</i> ]                                                                                   | 10 Mark.        |
| Ebenso von <i>Essingen</i> [ <i>Esslingen</i> ]                                                                               | 5 Mark.         |
| Ebenso von Esslingen 120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König 152 Mark.                                      |                 |
| Die Bürger von Ulm                                                                                                            | 80 Mark.        |
| Ebenso die Bürger von Biberach                                                                                                | 70 Mark.        |
| Ebenso die Bürger von Schongau                                                                                                | 30 Mark.        |
| Die Bürger von (Kauf-) Beuren                                                                                                 | 90 Mark.        |
| Die Bürger von Memmingen                                                                                                      | 70 Mark.        |
| Die Bürger von Altdorf und Ravensburg                                                                                         | 50 Mark.        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Ebenso die Bürger von Pfullendorf für die Ausgaben des Herrn König                                                                                                                                                                                                              | 30 Mark.   |
| Ebenso von Wangen                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 Mark.   |
| Ebenso von Buchhorn                                                                                                                                                                                                                                                             | 10 Mark.   |
| Ebenso von Lindau                                                                                                                                                                                                                                                               | 100 Mark.  |
| Ebenso ist Konstanz frei für ein Jahr wegen des Brandes; es zahlt für gewöhnlich 60 Mark, die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte an den Bischof.                                                                                                               |            |
| Ebenso von Überlingen (110) 50 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König (52) 82 ½ Mark.                                                                                                                                                                            |            |
| Ebenso von der Vogtei in Kempten 50 Mark, die gegeben werden an den Marschall Heinrich von Altmannshofen für ein Reitpferd und Streitrosse, die bei ihm gekauft wurden.                                                                                                         |            |
| Ebenso von der Vogtei des heiligen Gallus [ <i>St. Gallen</i> ] (Ebenso von Rottweil 90 [Mark].).                                                                                                                                                                               | 100 Mark.  |
| Ebenso von Villingen für die Ausgaben des Königs                                                                                                                                                                                                                                | 42 Mark.   |
| Ebenso von Rottweil (60) (40) 60 Mark und für seinen Mauerbau 40 Mark.                                                                                                                                                                                                          |            |
| Ebenso zahlt Schaffhausen für die Ausgaben des Königs                                                                                                                                                                                                                           | 227 Mark.  |
| Ebenso (von Zürich haben sie neulich dem Herrn Schenk [ <i>Konrad von Winterstetten</i> ] [Geld] gesandt). Zürich gibt jetzt nichts, weil sie neulich 150 Mark gegeben haben, die sie dem Herrn Schenk [ <i>Konrad von Winterstetten</i> ] auf Befehl des Königs gesandt haben. |            |
| Ebenso die Juden von Esslingen                                                                                                                                                                                                                                                  | 30 Mark.   |
| Ebenso die Juden von Ulm                                                                                                                                                                                                                                                        | 6 Mark.    |
| Ebenso die Juden von Konstanz                                                                                                                                                                                                                                                   | 20 Mark.   |
| Ebenso die Juden von (Donau-) Wörth und von Bopfingen                                                                                                                                                                                                                           | 2 Mark.    |
| Ebenso die Juden von Überlingen                                                                                                                                                                                                                                                 | 2 Mark.    |
| Ebenso die Juden von Lindau                                                                                                                                                                                                                                                     | 2 Mark.    |
| Ebenso die Bürger von Bern                                                                                                                                                                                                                                                      | 40 Mark.   |
| Dies sind in Kölner Pfennigen                                                                                                                                                                                                                                                   | 1488 Mark. |
| Dem Schenken [ <i>Konrad von Winterstetten</i> ] müssen noch gegeben werden 234 ½ Mark und dem Truchsess [ <i>Konrad von Schmiedelfeld?</i> ] (165) 150 Mark und dem Notar W[alter] 7 ½ Mark.                                                                                   |            |
| Edition: MGH Const III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.                                                                                                                                                                                                                           |            |

Das Reichssteuerverzeichnis fußt auf den Städten der staufischen Könige, wie sie sich gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf Reichsgut, aber auch auf staufischem Hausgut (Allodialgut) entwickelt haben. Die in Geld wohl regelmäßig (jährlich) erhobenen Steuern kamen der Reichs- und Hausgutverwaltung vor Ort zugute, etwa für den Bau von Stadtmauern, aber auch überregional dem deutschen König selbst, etwa wenn von den „Ausgaben des Königs“ wohl im Zusammenhang mit der Königsgastung die Rede ist. Die verzeichneten „Städte und Orte“ der Liste stehen für das umliegende Reichs- und Hausgut, für Grundherrschaften, Reichskirchengut, Kirchenvogteien u.a., d.h. für die Vielzahl von Rechten und Einwirkungsmöglichkeiten, die das staufische Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland (noch) besaß. Dabei werden Schwerpunkte königlichen Einflusses etwa in Schwaben, Franken und entlang des Rheins sichtbar; in Norddeutschland war das Königtum kaum vertreten. Das Reichssteuerverzeichnis ist nach staufischen Prokurationen geordnet; Prokurationen sind zusammengefasste Reichsgutkomplexe und königliche Amtsbezirke unter der Leitung eines Prokurators.

Das Verzeichnis führt zudem die Steuern von Judengemeinden auf, Ausfluss des königlichen Judenschutzes und eines sich in staufischer Zeit ausbildenden Judenregals. Dass die Judensteuern gesondert ausgewiesen wurden, erklärt sich aus den unterschiedlichen Arten der Steuererhebung; die Judengemeinden wurden als Ganzes besteuert, die Voraussetzungen für die Erhebung der sonstigen Steuern lagen im Bereich der königlichen Grundherrschaft.

Die „Königsstadt“ Bern wird – zusammen mit den staufischen Städten und Judengemeinden im deutschen Südwesten (Esslingen, Konstanz, Lindau, Rottweil, Überlingen, Ulm, Villingen) – am Ende des Reichssteuerverzeichnisses angeführt. Die Steuerleistung war – gemessen an anderen Städten – relativ gering, was auf eine eher bescheidene Größe der Stadt in der

Stauferzeit schließen lässt. Vermutungen gehen diesbezüglich in die Richtung, dass die zähringische Gründungsstadt rund 100 (parzellierte) Hofstätten bei 400 bis 600 Einwohnern umfasste, während die Bevölkerungszahl Berns bis um 1300 auf 3000 Einwohner ansteigen sollte.<sup>32</sup>

## Reichsstadt

Aus der „Königsstadt“ der Stauferherrscher im hohen Mittelalter sollte sich im späten Mittelalter die Reichsstadt Bern entwickeln. Mit dem Ende der Herrschaft der staufischen Könige und Kaiser (1254) bestimmten andere Kräfte den südwestdeutschen und Schweizer Raum, die Rolle des Königtums war nun alles andere als politisch führend. Der Berner Bürgerschaft gelang es trotzdem, ihre Beziehungen zum deutschen Königtum aufrechtzuerhalten und somit ihre (regionale) Unabhängigkeit zu wahren. Dies zeigt sich im nachstehenden Privileg König Wilhelms von Holland (1247-1256) vom 2. November 1254.<sup>33</sup>

### Quelle: Urkunde König Wilhelms von Holland (1254 November 2)

Wilhelm, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, seinen geliebten Getreuen, dem Schultheiß, den Räten und allen Bürgern von Bern, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen in Nachahmung unserer Vorgänger, der Kaiser und Könige, das unveränderlich bewahren, was den Getreuen des Reiches an Rechten und nicht zuletzt Gewohnheiten zugestanden wurde. Insbesondere beabsichtigen wir, eure uns liebe Bürgergemeinde, die sich durch die Strebsamkeit augenfälliger Treue auszeichnet, soweit wir dies aus den Berichten vieler wissen, durch eine weitere Gnade zu begünstigen. Wir versprechen euch und bekennen, dass wir durch den Wortlaut des Vorliegenden versprochen haben, dass wir jedes und alle eurer Rechte, Freiheiten oder Gewohnheiten [und] Güter unversehrt bewahren werden, soweit sie euch von einer kaiserlichen Majestät zugestanden wurden. Wir versprechen auch eurer Aufrichtigkeit, dass wir niemals euch aus irgendeiner Eingebung heraus Rechtstitel der Schenkung, der Leihe oder auch der Verpflichtung vom Reich und von uns entfremden werden, dass wir hingegen dafür sorgen werden, dass ihr auf ewig in unserer und der Herrschaft des Reichs bleibt. Wir haben zum sichtbaren Gedächtnis an unser Versprechen befohlen, die vorliegende Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Hoheit zu bekräftigen. Gegeben in Egmond an den 4. Nonen des November [2. 11.], Indiktion dreizehn.

Edition: FRB II 360; Übersetzung: BUHLMANN.

Über den Stellvertreter Wilhelms im Reich, Graf Adolf von (Schwalenberg-) Waldeck (†1270), gelangte Bern 1255 und während des anschließenden Interregnums (1256-1273) in den Schutz (Vogtei) des Grafen Peter II. von Savoyen (†1268) u.a. gegen die Grafen von Kyburg. Mit König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) erreichte die Stadt am 15. Januar 1274 eine Übereinkunft, in der der Herrscher „unsere Stadt Bern“ und die Berner Handfeste anerkannte.<sup>34</sup>

### Quelle: Urkunde König Rudolfs I. von Habsburg (1274 Januar 15)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die den vorliegenden Brief sehen werden, auf ewig. Wir schätzen als würdig und vernünftig ein, dass jene, die sich vor anderen durch Treue und Ergebenheit unserem Ratschluss fügen, bei der Erneuerung ihrer Privilegien und bei anderen gerechten Wünschen und Bitten vor den anderen auch eher die Gnade und Ehre unserer Hoheit erfahren, damit sie umso mehr uns gegenüber gehorsam sind, wodurch sie von unserer Wohltätigkeit einnehmender umschlossen werden. Es sei daher dem gegenwärtigen und zukünftigen Zeitalter bekannt, dass die vorausschauenden Männer, die Berner Bürger, unsere geliebten Getreuen, uns

<sup>32</sup> HLSchweiz: Bern, S. 4.

<sup>33</sup> Urkunde: FRB II 360; Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. v. D. HÄGERMANN u. J.G. KRUISHEER (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 18), Hannover 1989-2006, MGH DW 330 ([1254] November 2).

<sup>34</sup> Urkunde: FRB III 68 (1274 Januar 15).

demütig gebeten haben, dass wir es für würdig befinden, ein Privileg des letzten Friedrich [II.], einstmals Kaisers der Römer hellen Angedenkens, unseres Vorgängers, hinsichtlich der ihnen vor Zeiten gewährten gewissen Rechte und guten Gewohnheiten durch königliche Autorität zu erneuern, und dass wir den demütigen Bitten dieser Bürger zuneigten wegen der willkommenen Dienste, die sie bis jetzt dem Reich gegenüber geleistet haben, und den willkommeneren, die sie weiter leisten können, und den besagten Bürgern alle Rechte und guten Gewohnheiten, die diesen Bürgern und nicht zuletzt unserer Stadt Bern vom vorerwähnten Vorgänger Friedrich rechtmäßig und vorausschauend verliehen wurden, wobei damals die Urheberschaft dieser Verleihung bei diesem [Friedrich] lag, aus königlicher Wohlgefälligkeit heraus freigebig erneuern, versichern und durch den Schutz dieses Schriftstücks befestigen. Daher sei ganz und gar keinem Menschen gestattet, dieses Schriftstück unserer Erneuerung und Versicherung zu brechen oder ihm durch verwegene Unbesonnenheit entgegenzutreten. Wer dies aber wagt zu versuchen, dem sei bekannt, dass er sich die schwere Ungnade unseres Unwillens zuzieht. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück von daher aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu befestigen. Gegeben in Basel an den 18. Kalenden des Februar [15.1.], Indiktion zwei, im Jahr des Herrn 1274, im ersten Jahr aber unseres Königtums. (SP.)

Edition: FRB III 68; Übersetzung: BUHLMANN.

Einen Tag später, am 16. Januar 1274, verzieh der deutsche König „den Bürgern unserer Stadt Bern und der des heiligen Reiches“, d.h. der „Reichsstadt“ Bern, die Einbehaltung der Reichseinkünfte während des Interregnums und auch das Verhalten gegenüber der „zu uns gehörenden Burg, gelegen in derselben Stadt Bern, hinsichtlich der ihr [*die Bürger*] euch herausgenommen habt, sie zerstört zu haben, als das Reich verwaist war“. Mit der (Reichs-) Burg ist die ursprünglich zähringische Burg Nydegg gemeint, die wohl um das Jahr 1268/70 von den Bernern niedergelegt wurde; das Burgareal gehörte fortan zur Stadt Bern.<sup>35</sup>

Auch unter König Adolf von Nassau (1292-1298) konnten – nach einem savoyischen Zwischenspiel (1291/92) – die Beziehungen zwischen Bern und dem römisch-deutschen Königtum weiter gefestigt werden (nochmalige Bestätigung der Handfeste 1293), so dass der Ort an der Aare sich auf reichsrechtlicher Grundlage als Reichsstadt im heiligen römischen Reich behaupten konnte.

## Politische, wirtschaftliche und kirchliche Entwicklungen

Die Bedeutung Berns wuchs im späten Mittelalter. Die Stadtgemeinde war eine Bürgergemeinde, wie sie z.B. aus der Nennung eines Rates (1224), von zwei Räten (1249) und aus der Umschrift des Stadtsiegels (*SIGILLUM BURIGENSIUM DE BERNE*, 1224) hervorgeht. Stadtpolitisch gesehen war das Jahr 1294, das Jahr nach dem Privileg König Adolfs, wichtig, als die Stadtverfassung auf neue, spätmittelalterliche Grundlagen gestellt wurde. Danach wählte ein durch Kooption (Gremium der Sechzehner) sich selbst ergänzender Großer Rat mit seinen 200 Mitgliedern den Schultheißen und den Kleinen Rat und besetzte die weiteren Ämter in der Stadt (Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, vier Venner, vier Heimlicher, Grossweibel, Seckelmeister). In der Folgezeit sollte aber der Kleine Rat immer mehr die Geschehnisse in Bern bestimmen; er wurde faktisch zur Regierung der Reichsstadt. Einfluss auf die Besetzung städtischer Ämter hatten im 15. Jahrhundert auch Handwerker-gesellschaften. Einflussreich war der in die Stadt integrierte Adel aus dem von Bern abhängigen Territorium. Das Gegeneinander von bürgerlichen und adligen Positionen in der Politik der Reichsstadt entlud sich u.a. im Berner Tvingherrenstreit (1470/71). Auf jeden Fall wurde die Politik Berns von einem städtischen Patriziat bestimmt, das aus reichen bürgerlichen Kaufmannsfamilien

<sup>35</sup> Urkunde: FRB III 69 (1274 Januar 16).

und alten Adelsfamilien bestand, wobei für reiche Berner Bürger ein Aufstieg in das Patriziat jederzeit möglich war.<sup>36</sup>

Gewerbe und Handel prägten Bern im späten Mittelalter. Aber auch der Agrarsektor spielte im 13. und 14. Jahrhundert für die Reichsstadt noch eine große Rolle. Gewerbe und Handwerk arbeiteten für den städtischen, regionalen und überregionalen Markt; Weberei und Tuchproduktion waren wichtig (Weberordnung 1307), daneben die exportorientierte Gerberei mit der Verarbeitung von Schaf- und Rinderhäuten (Gerberordnung 1332); bedeutsam war auch das Berner Metallhandwerk (Sensenschmiede, Kannengießer, Goldschmiede). (Überregionaler) Handel und Export profitierten gerade ab dem 14. Jahrhundert vom damals wichtigen Transitweg zwischen Bodensee und Genfer See, der in Teilen durch das Territorium der Stadt verlief, in Bern traten nun vermehrt Geldwechsler und oberitalienische Kaufleute in Erscheinung, während Berner Großkaufleute auf europäischen Messen zu finden waren. Bern selbst verfügte über Wochenmärkte, die das städtische Publikum bedienten, und über zwei Jahrmärkte.

Zwei Stadterweiterungen und die dadurch erfolgte Ausdehnung Berns auf die gesamte, von der Aare umflossene Halbinsel gehören in die Jahre ab 1255 (Savoyer Neuenstadt) und ab 1344/47 ([äußere] Heiliggeist-Neuenstadt). Bern hatte im 15. Jahrhundert rund 5000 bis 5500 Einwohner.<sup>37</sup> Juden sind in Bern ab dem Jahr 1259 u.a. als Kapitalgeber bezeugt. Sie lebten in einer Judengasse und standen unter dem Schutz des deutschen Königs (Judenregal). Im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung von 1294 wurden die Juden aus Bern ausgewiesen, was letztlich durch König Adolf von Nassau bestätigt wurde.<sup>38</sup>

Dem Bevölkerungszuwachs entsprechend, war Bern auch für christlich-religiöse Gemeinschaften attraktiv. Die Stadt lag an der (Aare-) Grenze der Bistümer Lausanne und Konstanz und gehörte zur Diözese Lausanne. Die Stadtkirche (St. Vinzenz, 1255) der zähringischen Gründungsstadt war zunächst Filiale des Augustinerchorherrenstifts bzw. der Deutschordenskommende Köniz und erhielt erst 1276 die Rechte einer Pfarrkirche (Neubau ab 1276, spätgotischer Neubau des Münsters ab 1420); weitere Pfarrkirchen sollten in Bern folgen (Heiliggeistkirche, Nydeggkapelle). Daneben siedelten sich in Bern an: Franziskaner (1255), Dominikaner (1269), Antoniter (1283), Zisterzienserinnen (1285/86) bzw. Dominikanerinnen (n.1294). In Bern gab es mehrere Beginenhäuser (15. Jahrhundert), die Filiale der Deutschordenskommende Köniz an der Berner Pfarrkirche wick dem Chorherrenstift St. Vinzenz (n.1484), ein Heiliggeistspital (1228, mit Leprosenhaus) und das Neue Spital (1307) unterstanden der Stadt. Die Reformation (ab 1528) sollte dann die Berner „Kirchenlandschaft“ massiv verändern.<sup>39</sup>

Die Topografie der Stadt Bern orientierte sich auch im Spätmittelalter am „zähringischen Straßensystem“ und dessen Erweiterung. Die Holzbauten aus der Gründungszeit wichen zunehmend den Fachwerk- und Steinhäusern, die Stadtbefestigung erweiterte sich mit den neuen Stadtquartieren (Gründungsstadt: Zeitlockenturm; Savoyer Neuenstadt: Käfigturm; äußere Neuenstadt: Obertot [Christoffelturm] usw.), eine Brücke über die Aare wurde gebaut (Holzbrücke, 13. Jahrhundert; Steinbrücke, 1461/87).<sup>40</sup>

Ein machtpolitisches Ausgreifen Berns in sein Umland ist mit der Festigung der Stellung des

---

<sup>36</sup> HLSchweiz: Bern, S. 7f.

<sup>37</sup> HLSchweiz: Bern, S. 4f; HOFER, Bern, Bd. 1, S. 23-28.

<sup>38</sup> Urkunde: FRB III 595 (1294 Juni 30).

<sup>39</sup> HLSchweiz: Bern, S. 6f.

<sup>40</sup> HLSchweiz: Bern, S. 3f.

Ortes als Reichsstadt zu beobachten. Bern verfolgte eine expansive Territorialpolitik im Ober- und Mittelland (Schlacht bei Laupen 1339), durch die die Stadt eine umfangreiche Landesherrschaft erwarb und die sie auch in Verbindung zur Schweizer Eidgenossenschaft treten ließ (1353).

## Schweizer Eidgenossenschaft

Die (vor) 1291 entstandene (Alte) Schweizer Eidgenossenschaft umfasste um die Mitte des 14. Jahrhunderts die drei (reichsunmittelbaren) Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden sowie (nach dem Sieg über die Habsburger bei Morgarten 1315) die habsburgische Stadt Luzern (1332) und die Reichsstadt Zürich (1351).<sup>41</sup> Die Reichsstadt Bern erklärte am 6. März 1353 ihren Beitritt zur Eidgenossenschaft; in einer Abschrift aus dem Jahr 1405 heißt es:<sup>42</sup>

### Quelle: Beitritt Berns zur Schweizer Eidgenossenschaft (1353 März 6)

In Gottes namen, Amen. Wir, der schultheis, der rat, die zweihundert und die burger gemeinlich der stat zu Bern, in Oechtlanden gelegen, .. die lantman und die lantlüt gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Underwalden, tun kunt allen dien, die disen brief ansehen oder hörent lesen, daz wir, mit gutem rat und mit sinnlicher vorbetrachtung, durch guten fride und schirmung unser lip und gutes, unser stat, unser lender und luten, durch nutz und fromen willen gemeinlichen dez landes, einer ewiger büntrüss und fruntschaft über ein komen sin, ze samen gelobt und gesworn habin liplich und offenlich gelert eyde ze den heiligen, für uns und für alle unser nachkomen, die har zu mit namen ewenklichen verbunden und begriffen sin sullen, mit ein ander ein ewig büntrüss ze haben und ze halten, die och nu und hie nach unwandelbar, unzerbrochen und aller dingen unverseret, mit guten trüwen, stet und vest ewenklich beliben sot; und wand aller zerganglichen dingen vergessen wirt und der löiffe dirre weit zergat, und in der zit der jaren vil dinge geendert werden, da von so geben wir, die vor genant stat und lender, dirre getruwen gesellschaft und ewiger büntrüss ein erkantlich gezúgnuss mit briefen, mit geschrift, also daz wir einandren getrúwlich behúlfen und beraten sin sullen, als verre uns lip und gut erlangen mag, an alle geverde, gegen allen dien und uff alle die, so uns an lip oder an gut, an eren, an friheiten, mit gewalt oder ane recht, unfug, unlust, angriffen, bekrenken, keinen widerdries oder schaden tetin, uns oder jeman so in dirre büntrússt ist, nu oder hie nach, an keinen stetten. Wer aber, daz jeman, so in diser büntrússt ist, in enkeiner wise jemer an recht von jeman angegriffen oder geschedgot wurdin an lúten oder an gut, dar umb so sol und mag der rat oder die gemeinde der stat oder dez landez, so denne geschedgot ist, umb den schaden sich erkennen uff ir eyde, und wez sich denne der selb rat oder die gemeinde, oder der merteil der stat oder des landez, so denne geschedgot ist, uff den eyd erkennt umb hilf, oder an ze griffen umb keiner hande Sache, so denne notúrtig ist, dar umb sol und mag der rat oder dú gemeinde der selben stat oder dez landez, so denne geschedgot ist, die stat und lender, so in dirre büntrússe sint, manen; und alz bald die manung geschieht, so sullen alle, die in dirre büntrússe sint, unverzogenlichen ir erberen botschaft ze lagen senden in daz Kienholtz, und da ze rate werden, wie dien, so denne umb hilfe gemant hand, unverzogenlichen bi dien eyden behúlfen und beraten werde, mit gantzem ernst und mit allen sachen, alz dien notúrtig ist, die denne ze male umb hilfe sich erkennt und gemant hand, an alle geverde, also daz der schade und der angriff, so an in geschehen ist, und dar umb si denn ze mal gemant hand, gerochen, gebesseret und widertan werde, an alle geverde. Und haben och wir, die vogenanten von Berne, gewalt, die vogenanten Waldstett, unser eydgenossen, ze manen uff alle die und an alle stett, so uns und alle unser burger, und die unser leben, phant oder eigen sint, schädgen wöltin oder angriffen, und von nieman anders wegen, an alle geverde; und gegen dien sol man uns beholfen sin in aller der wise, alz da vor geschriben stat, an alle geverde. Und wenne och wir, die vogenanten Waldstett, alle drye oder unser deheine besunder, also umb hilf gemant werden von dien vogenanten von Berne, und wir inen die hilfe senden über den Brúning, alz in dem Kienholtz uff dem tag umb die Sache erkent ist, dar umb unser botten da bi enander gewesen sint, so sullen wir die hilf tun untz gen Undersewen in unser kost, und für die ersten nacht; von Undersewen hin sullen die vogenanten

<sup>41</sup> Schweizer Eidgenossenschaft: HLSchweiz: Eidgenossenschaft, bearb. v. A. WÜRLER, <https://www.hls-dhs-dss.ch/export/articles/026413/2012-02-08> (Abfrage: 09.10.2019), S. 3-7.

<sup>42</sup> Urkunde: FRB VII 733 (1353 März 6).

von Berne jeklichem der unsern, so wir inen gewaffnot gesent haben, alle tag, die wile si die in ir dienst haben wellent, einen grossen Turney an sinen kosten geben, und sol och uns dez von inen benügen; und sullen daz tun, untz daz die unsern har wider von ir dienst untz gen Undersewen koment, und nit fürer, an alle geverde. Were och, daz wir, die vorgeantanten von Berne, deheinst unser hilf senden wurdin dien vorgeantanten Waldstetten, allen oder ir keiner besunder, nach der manung und erkantnüsse, alz vor geschriben ist, die selben hilf sullen wir inen och in unserm kosten tun untz gen Undersewen, und für die ersten nacht, von Undersewen hin sullen die vorgeantanten Waldstett jeklichem der unsern, so wir inen gewaffent gesent haben, alle tag, die wile si die in ir dienst haben wellent, einen grossen Turney an sinen kosten geben, und sol och uns dez von inen benügen, und sullen daz tun untz daz die unsern har wider von ir dienst untz gen Undersewen koment, und nit fürer, an alle geverde. Were och, daz uns, dien vorgeantanten eydgenossen, dehein gebrest oder schade geschehi, oder dehein unlust von jeman angiengi, der uns gemeinlichen antreffe, dar umb wir einhellenklichen und gemeinlichen eins gezogen oder einss gesessez über ein kernen und ze rat wurdin, den gezogen oder das gesässe sullen wir, die vorgeantanten von Berne, und och die Waldstett, mit unser selbez kosten tun, an alle geverde. Und wer och, daz wir also einen gemeinen krieg gewonnen, der uns gemeinlichen an treffe, wa wir, die vorgeantanten von Berne oder die Waldstett, denne uff die vrient zogtint, an welen stetten daz wer, dar umb sol unser deheiner, die in diser bündnüst sint, dem andern keinen kosten gelten noch ablegen, an alle geverd. Were och, daz wir, die von Berne, die vrient angriffent oder schadgotint hie obnan umb uns, wenne wir denne die Waldstett mantint, so sullen si och da nidnan umb si fürderlich die vrient angriffen und schadigen, so verre si mügent; und von dez selben angrifes wegen sullen wir inen, noch si uns, dekeiner kosten rechnen, gelten noch ablegen. Und ze glicher wise, griffen och wir, die vorgeantanten Waldstett, die vrient hie nidenan bi uns an und die schadgotin, wenne wir denne die obgeantanten von Berne, unser eydgenossen, mantin, so sullen si och da obnan umb si fürderlichen die vrient angriffen und schädgen, so verre si mügent; und von dez selben angriffes wegen sullen wir inen, noch si uns, deheinen kosten rechnen, gelten noch ablegen, an alle geverde. Ez sol och nieman dem andern in diser bündnüst deheinen kosten ablegen noch gelten gen Ergow, er sie da hin gemant oder nit; wer och, daz man jeman besitzen wurde, so sol die stat oder daz land, so dú Sache angât, und die denne ze male gemant hand, den kosten einig haben, so von werchen oder von werchlúten von dez gesesses wegen dar uff gât, an alle geverde. Wir, die vorgeantanten von Berne, haben och sunderlichen beredt: Were daz die von Zürich oder von Lutzern, die jetzt mit dien obgeantanten Waldstetten eydgenossen sint, jeman dekeinen gebresten, angriff oder schaden teti, dar umb si denne die selben Waldslette, ir eydgnossen, manent wurdin, und och inen die selben hilf tun wöltin, wa och denne die vorgeantanten Waldstett, unser eydgnossen, uns manent, da sullen wir unser erber hilfe unverzogenlich mit den selben unsern eydgnossen senden, und mit inen zúhen an jekliche statt, wa och si hin zúhent, und inan da ir vrient helfen angriffen und schädgen an allen stetten, mit dem selben gezogen oder anderswa hin, da wir ez getun mügen, mit guten trúwen, an allen geverde; und die selben hilf sullen wir och tun mit unserm kosten. Wer aber, daz wir, die von Berne, och von jeman angriffen oder geschadiget wurdin, und wir die obgeantanten Waldstett, unser eydgnossen, dar umb mantin, wa och denne die selben Waldstette die von Zürich oder die von Lutzern, si beide oder ir eintweder, ir eytgnossen, mantin, und die mit inen zugin und inen behulffen werin unser vrient schedgen, mit dem selben gezogen oder anderswa, da sullen wir dien selben von Zürich noch dien von Lutzern och keinen kosten gelten noch ablegen. Aber vor allen dingen ist beredt, wa oder wenne, und zu welchen ziten wir, die obgeantanten von Berne, von die[n] vorgeantanten unsern eydgenossen, dien Waltstetten, allen gemeinlich oder von ir keiner besunder, werdent gemant, wa denne die selben unser eydgnossen hin zuhent, da sullen wir mit inen hin ziehen und ir vrient helfen schadgen, und sol under uns, dien vorgeantanten eydgnossen von Bern und dien Waltstetten, nieman gegen dem andern dirre bündnuss, dirre manung und der hilf, so vor oder nach an disem brief verscriben ist, dekeines wegez ab noch uff gan, mit Worten noch mit werchen, kein ding suchen noch werben, heimlich noch offenlich, dar umb dú hilf, umb die danne ze mal gemant ist, zerdrent, gesumet oder abgeleit werden möcht, an alle geverde. Ez ist och beredt in diser bündnuss: Wer daz jeman, so in diser bündnüss sint, dekein vorder oder ansprach an den andren liett oder gewun, da sullen wir umb ze tagen kómen in daz vorgeantant Kienholtz; were denn du vorder oder ansprach der von Berne oder keins der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder und ansprach hat, under sechtzehenen erberen lantlúten, die im denn der amman dez selben landez denn vor benemmet und och bi sinem eyde unverzogenlich benemmen sol, oder die lantlút, ob ze den ziten nit ammans da wer, für ein gemeinen man nemen sol; und sol daz land denn bi dem eyde den selben gemeinen man fürderlichen wísen, daz er sich der sache an neme, alz ein gemein man, und sol denne jetweder teil zwen zu dem setzen; und wz die fünf oder der merteil under inen umb die sach sich erkennt nach der minne, mit beider teilen willen und wússen, oder nach

dem rechten, uff den eyde, ob si der minne nit überein komen möchten; und sullen och beide teile daz stet haben und behalten, gar und gentlich, an alle geverde. Ez sullen och die selben fünf bi iren evden die sache, dú also uff si komen ist, fürderlich und unverzogenlich ussrichten, nach dien Worten alz da vor stât, an all geverde. Were aber, daz wir, die vorgeanteten Waltstett, oder jeman under uns, vorderung oder ansprach hetten ze dien vorgeanteten unsern eydgnossen von Berne, oder zi jeman der iren, so sol der, der da ansprachet, och einen gemeinen man nemen in dem rât ze Bern, und welen er da ze einem gemeinen man nimet, den sol och denne der selbe rât und dú stat von Berne bi dem eide unverzogenlich wisen, daz er sich der sache an neme, alz ein gemein man, also daz aber jetwedere teil zwen zu im setze; und waz die fünf, oder der merteile under inen, umb die sache sich erkennen ze der minne oder ze dem rechten bi dem eide, daz sullen aber beide teile stet haben, ze gleicher wise und nach dien Worten alz vor geschriben stat, bi guten trúwen und an all geverde. Ez sol och nieman den andren, so in dirre bündnis sint, umb dekein sache uff geistlich gericht laden, noch da mit uff triben, wand umb e und umb offenen wucher, und waz och jeman, so in dirre bündnis sint, dem andren rechter geltschuld schuldig sint, oder redlich ansprach zu ime hat, der sol recht suchen und nemen an dien stetten und an dien gerichteten, da der ansprechig seshaft ist; und sol im der richter denne fürderlich richten. Wurden aber er da rechtlos verlassen und daz kuntlich wurd, so mag er sin recht wol fürbaz suchen, alz im denn notúrtig ist, an alle geverde. Ez sol och nieman, so in diser bündnis ist, den andren verheften, verbieten noch pfenden, wan den rechten gelten oder burgen, so im dar umb gelobet hat, und sol daz selbe dennoch nit tun, wan mit gericht und mit dem rechten, an alle geverde. Wir sien och einhellentlich über ein komen, daz kein eitgnosse, so in dirre bündnis sint, umb enkein sache für einander phant sin sullen, an alle geverde. Wez och jeman, die in dirre bündnis sint, in gewer gesessen ist, da har oder nach sitzet, den sol an recht nieman entweren, und sol man den selben oder die in ir gewer schirmen uff ein recht. Man sol och wússen, daz wir, die vorgeanteten eydgnossen, die von Berne und och die Waltstett, uns selber vorbehebt und ussgelassen haben dem heiligen Rómischen rich die rechtung, alz wir von alter guter gewonheit har komen sint, an alle geverde. Dar zu haben wir, die vorgeanteten von Berne, uns selber vorbehebt und ussgelassen die bünde, die wir vormalcz vor dirre bündnis mit jeman getan haben, alz lange die werent, an alle geverde. Wir, die vorgeanteten Waldstett von Ure, von Switz und von Underwalden, haben och uns selber vorbehebt und ussgelassen die gelúbte und die bünde, die wir och vor dir bündnis mit jeman getan haben, also daz die selben bünde och dirre bündnis vor gan sullen, an alle geverde. Ouch haben wir gemeinlichen uns selber vorbehebt und ussgelassen: were daz wir sament oder únsere stat und lender deheins besunder uns jendert hin gegen herren oder gen stetten oder gen lendren fürbaz besorgen und verbinden wólten, daz múgen wir wol tun, also daz wir doch dis bündnis vor allen bünden, die wir hie nach nement wurdin, gen einandren ewenklich stet und vest haben sullen, mit allen Sachen und nach dien Worten, alz si an disem brief beredt und verschriben sint, an alle geverde. Ez ist och sunderlich beredt, durch daz dise bündnis jungen und alten, und allen dien so dar zu gehórent, jemer mer dester wissentlicher sie, daz man je ze fünf jaren uff ussgenden Meijen, da vor oder dar nach, ane geverde, alz ez under uns, dien vorgeanteten eydgnossen, jeman von der stat oder der lender wegen an den andren vorderet, bi dien eyden dis gelúbte und bündnis erlúchten und ernúweren sullen, mit Worten, mit geschrift, mit eyden und mit allen dingen, so denne dar zu notúrtig, an all geverde. Was och denne man oder knaben ze dien ziten ob sechzehnen jaren alt ist, die sullen denn swerren, die bündnis och stet ze haben ewenklichen, mit allen stúken und nach dien Worten, alz an disem brief geschriben stât, an all geverde. Were aber, daz die núwerung als nit beschehi ze dien selben zilen, und ez sich von keiner Sache wegen sument oder verzúhent wurd, daz sol doch unschedelichen sin dirre bündnis, wan si mit namen ewenklichen stet und vest beliben sol mit allen stúken und nach allen den Worten, so vor geschriben stât, an alle geverde. Wir haben och einhellentlichen mit guter vorbetrachtung uns selber vorbehebt und behalten, ob wir durch únsere gemeinen nutz und noturft keiner dingen einhellentlich mit einandren nu oder hie nach jemer ze rât wurden anders, denn in dirre bündnis jetz verschriben und beredt ist, ez were ze mindren oder ze meren, daz wir dez alle mit enandren wol múgent und gewalt haben sullen, wenne wir sin alle, die in dirre bündnis danne sint, einhellentlich ze rât werden und über ein komen, daz uns nütz und füglich dunket, an alle geverde. Und har über ze einer ewigen, steten sicherheit und offnen úrkunde aller dingen, so vor geschriben stât, so haben wir, die vorgeanteten eydgnossen von Berne, von Ure, von Switz und von Underwalden, unser stat und lender ingesigel offentlich gehenket an disen brief, der geben ist ze Lutzern, an dem sechsten tag ingendes Mertzen [6.3.], do man zalt von Gottes gebürt drúzehnhundert und fünfzig, dar nach in dem dritten jare.

Edition: FRB VII 733.

Umgekehrt bestätigten die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden den Beitritt Berns

am 7. März 1353; vom selben Jahr abschriftlich überliefert ist.<sup>43</sup>

#### **Quelle: Beitritt Berns zur Schweizer Eidgenossenschaft (1353 März 7)**

Wir, die landamman und die lantlüt alle gemeinlicher lender ze Ure, ze Switz und ze Underwalden, tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, und vergien offenlichen: Als wir mit unsern guten fründen und lieben eitgenossen, dem .. schultheissen, dien .. reten und dien burgern gemeinlichen der .. stat ze Berne, und si mit uns, einer ewigen buntnüss über ein komen sin, als die buntbrieff wolbewisent, die wir ze beiden siten einander dar umb geben und verschriben hant, sol man wissen, das och wir mit guten trúwen gelobt haben und uf dien heiligen gesworn gelert eide, wa es ze schulden keme, das die selben unser guten fründe und eitgenossen von Berne von jeman angriffen oder geschadget wurdin, si oder die irn, so verre das si uns mantint umb hilf, als si nach unsern buntbriefen ze manen gewalt hant, das och wir denne bi dien selben unsern eiden fürderlichen unser guten fründe und eidgenossen von Zürich und von Lutzern manen súllent umb hilf, das si unvertzogenlich mit úns ir erberen hilf senden, das es trostlichen und nützlichen sie dien obgenanden von Berne, ir vient ze schadgenne und inen ze helf komen, in ir kosten, nach aller der sicherheit, als es in unsern und och der von Berne buntbriefen verschriben ist, an alle geverde, won och die von Zürich und die von Lutzern umb die selben hilf nach dien worten, als da vor stat, uns, dien vorgeantent Waltstelten, gelobt und gesworn hant, als die brief wolbewisent, die wir von inen dar umb inne hant.

Und ze einer steti und sicherheit aller der vorgeschobener dinge so haben wir, die obgenanden Waltstet alle drie, von Ure, von Switz und von Underwalden, unser lender ingesigel geheingkt offenlichen an disen brief, der geben ist ze Lutzern, an dem sibenden tag Mertzen [7.3.], des jares da man zalt von Gottes geburt tuseng drúhundert und drú und fúnftzig jar.

Edition: FRB VII 734.

Durch den Beitritt Berns sollte das eidgenössische Defensivbündnis zum Bund der „Acht Alten Orte“ heranwachsen, die sich erfolgreich u.a. gegen die Habsburger behaupten konnten (Schlacht bei Sempach 1386, Schlacht bei Näfels 1388, Alter Zürichkrieg 1436/50 usw.).

## **Bern und Burgdorf**

Innerhalb der Schweizer Eidgenossenschaft war Bern ein politisches Schwergewicht. Dies ergab sich nicht zuletzt aus der Größe seines über Jahrhunderte kontinuierlich gewachsenen Territoriums, das innerhalb des römisch-deutschen Reiches nördlich der Alpen das größte einer (Reichs-) Stadt war. Beispielhaft wollen wir die Expansion Berns in sein Umland an den Beziehungen zu Burgdorf festmachen.

Burgdorf im Emmental war wie Bern eine Gründung Herzogs Berthold V., der seine wichtige Burg Burgdorf mit einer Stadt ausstattete. Burgdorf, das erstmals zum Jahr 1175 in den Geschichtsquellen Erwähnung findet, war vielleicht ein an die Zähringer gefallenes Erbe der Grafen von Rheinfelden (1090) und wurde im Verlauf des 12. Jahrhunderts zu einem wichtigen Herrschaftsmittelpunkt der Zähringerherzöge. Berthold V. kann als Erbauer der mächtigen Zähringerburg von Burgdorf gelten. Burg und Stadt bilden das Zähringererbe, das für die weitere Entwicklung des Ortes in den Jahrhunderten des Mittelalters maßgeblich war. Die über Burgdorf herrschenden Grafen von Kyburg (1218-1264) und Kyburg-Burgdorf (1273-1384) waren direkte bzw. mittelbare Erben der Zähringer. Für die weitere Geschichte Burgdorfs spielte aber die Reichsstadt Bern eine wichtige Rolle.

Die Grafen von Kyburg-Burgdorf standen in den politischen Auseinandersetzungen des 14. Jahrhunderts mal auf Seiten der Habsburger, mal der Stadt Bern. Bündnisse mit der Reichsstadt wechselten ab mit der Anerkennung einer habsburgischen Ober- und Lehnshoheit. Auch die Kyburger Städte Burgdorf und insbesondere Thun wurden wegen der finanziell an-

<sup>43</sup> Urkunde: FRB VII 734 (1353 März 7).

gespannten Lage der Grafen wechselweise an Bern oder Habsburg verpfändet. Diese Kyburger „Schaukelpolitik“ endete aber spätestens mit dem nicht durchdachten Angriff Graf Rudolfs von Kyburg-Burgdorf (†1383/84) auf das bernische Solothurn (1382). Der darauffolgende „Burgdorfer Krieg“ (1382/84) endete mit der Niederlage der Kyburger, nachdem Burgdorf – unter Einsatz der damals aufkommenden Feuerwaffen allerdings erfolglos – belagert worden war.<sup>44</sup> Die Kyburg-Burgdorfer Herrschaft kam zu ihrem Ende, als die Grafen Egon II. (†1414) und Berthold (†n.1417), die Söhne Rudolfs, der Stadt Bern ihre Hauptorte Burgdorf und Thun verkauften. Die (deutschsprachige) Kaufurkunde datiert auf den 5. April 1384.<sup>45</sup>

#### **Quelle: Verkauf der Städte Burgdorf und Thun durch die Grafen von Kyburg (1384 April 5)**

Wir graff Berchtolt von Kiburg, graff Egen und graff Hartman von Kiburg, gevettere, lantgraven ze Burgenden, veriechen vor allen dien, die disen brief ansechent oder horent lesen, das wir mit wolbedachtem mute und mit zitigem rate unser frunden und dienern wussent, gesunt und mit keiner geverde hinderkomen unsers frijen willen, ze wenden wachsenden schaden, der verdorbenlich uff uns gieng, den wir komlicher nut versechen mochten denne mit disem nachgeschribenen verköff, als umbe achthundert und siben und drissig thusung guldin guter an golde und an rechter gewichte, die uns die wolbescheiden und wisen der schulth., der rat, [die] burgere und die gemeinde der stat ze Berne in Losner bystum gelegen gentslichen ze unsrem frommen und nutze gewert hant an bezalten guldinen haben verko<sup>u</sup>ft ufrecht und redlich und geben und vertigen hin mit urkunde dis briefes für uns, unser erben und nachkomen eines ufrechten ewigen verkoffes dien selben von Berne zu ir gemeinde und stat gemeinem nutz und handen: des ersten, unser festi, burg und stat ze Thuno, beide in Costentzer und in Losner bystum und in unser lantgrafschaft gelegen mit den ussron gerichtten und emptren und was dar zu gehoret und als die die selben von Berne uff disen hütigen tag in iro gewerde inne habent und besitzent. Und dar zu verko<sup>u</sup>ffen wir innen als vor unser vesti, burg und stat ze Burgdorf in Costentzer bistum und och in unser lantgrafschaft gelegen, die beide festinen mit grunde und von grunde uff, als si mit velsen, mit graben, mit turnen, mit muren inbegriffen und gestiftet sint, von den obgen. von Berne und von iren nachkomen ewenklichen die selben zwo festinen, burge und stette Thuno und Burgdorff, und sunderlich zu Thuno die ussron empter und gerichte, als wir und unser vordren das har bracht und es die von Berne uff dis zitt in gewerde besitzent, und Burgdorff burg und stat, als die in margkes recht in begriffen ist mit den mulinon in der stat ze Burgdorf und mit der nuwen muli uswendig under der burg gelegen, allein und och als wir und unser vordren die har bracht haben von nuhinfürwert mit gerichtten, twingen, bennen, mit friien gerichtten, stogk und galgen, was hut und hare ruret und was wir ze Thune und ze Burgdorff habent oder haben solten, mit voller herschaft, mit diensten, bu<sup>e</sup>ssen, mit muli wu<sup>o</sup>r, mit wasser, mit wasser loiffen, mit allen emptren ze besetzen und ze entsetzen, mit gemeinen nutzen und gutem beider stetten, mit friiheit, als es die burgere da gesessen zu der stetten gemeinen nutz harbracht haben, mit usvart, mit infart, mit jarmeriten, mit wegen, mit stegen, mit wunne, mit weide ze holtze und ze velde, mit almende, mit etzweide, mit allen gesuchten fundenen und unfundenen dingen, mit allem rechte, nutz und ehafte und mit allen dien gedingen, so dar zu gehorent vom rechten oder von gewanheit, ze besitzenne, ze hanne, ze niessenne, ze besetzenne und ze entsetzenne für iro recht eygen, frilich, fridlich, ruwenklich und ewenklich. Und begeben und entweren uns, unser erben und nachkomen der selben zweyer festinen, burgen und stetten Thuno und Burgdorff und des ussren amptes und gerichttes ze Thuno und aller der vorgeschribenen dingen und beweren iro die von Berne und setzen si dero in lidig, liplich gewerde, besitzung und in vollen nutz und behaben uns und unsren erben dar an nichtz me bevor, weder teil, noch gemein und kein vorder noch ansprach mer in deheinen weg. Fürbasser loben wir, die graffen von Kyburg vorgeschriben alle driie, für uns und unser erben, den obgen. dem schulth., dem rat, den burgern und der gemeinde ze Berne, der zweier festinen, burgen und stetten Thuno und Burgdorf und des ussren amptes und gerichttes, so zu Thuno in Costentzer bistum gehorent, und der mulinon ze Burgdorf als vor und aller der dingen so dar zu gehorent für ir rechtes eygen iro rechten weren ze sinne und gut, recht, sicher und ewig werschaft ze leistenne und ze tragenne an allen gerichtten und wider allen personen geistlichen und weltlichen und ussrunt gerichttes an allen stetten und si verhuten vor einem abgewinnen und mit namen alles das ze tunne, das man tun sol in der sache

<sup>44</sup> Burgdorf: BUHLMANN, M., Burgdorf und die Zähringer (= VA 108), Essen 2018; NIEDERHÄUSER, P. (Hg.), Die Grafen von Kyburg. Eine Adelsgeschichte mit Brüchen (= MAGZ 82), Zürich 2015; SCHWEIZER, J., Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Landbd. 1: Die Stadt Burgdorf (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1983. – Burgdorfer Krieg: SCHWEIZER, Kunstdenkmäler, S. 4f.

<sup>45</sup> Urkunde: FRB X 507 (1384 April 5).

einer rechten werschaft wa, wenne und wie digke si des bedurfent und uns dar umbe ermanent mit unserm eigenen kosten, in guten truwen, ane alle geverde, und verbinden har umbe und umb dis alles stet ze hanne uns und unser erben alle driie unverscheidenlich gemeinlich und umbe alles in die hende des schulth., rates, burgern und der gemeinde und stat ze Berne und allen iren nachkomen ewenklich ze rechten schuldenern. Dar zu verziechen wir uns mit rechter wussende und unser erben an dirre sache aller usziehung, geverde und agkust, alles rechtz und hilf geistliches und weltliches, aller Privilegien, gnaden und briefen von bebsten, von klingen, von keysern oder von andern hufen erworben oder noch erworben werden mo<sup>e</sup>chtin, aller buntnusche, eytgnosschaft, geselleschaft, aller ander ufsetzen, arger listen, fanden und usziehung und sunderlichen, das wir nut sprechen sahen, das es anders geschriben sie denne beredt, oder das wir betrogen sien uber den halben teil eines rechten ko<sup>u</sup>ffes, oder das wir der vorgen. guldinen 5 nützlichen und alle zemal nicht gewert sin und mit underscheid des rechten, das ein gemein verziehung verwirfet, ire gange denne eine sunderbare vor und aller ander usziehung, da mitte oder mit dero hilfe dirre verkoff, dirre brief oder deheines der vorgeschribenen dingen bekrenget oder widerruft werden mochtin in deheinen weg. Hiebi waren und sind getzage: her Johans Spiegeler pribriester, kilcherre ze Münsingen, Rudolf Swent, Heinrich von Mos, Heinrich Tripischer, Johans Erishopt, Heinrich von Rütshellon, Ymer Eghart und ander erber lúte. Und ze einem offennem waren urkunde dis dinges haben wir graff Berchtolt von Kiburg, graff Egen und graff Hartman von Kyburg, gevettere, unsere eygenni ingesigel alle driie gehengket an disen brief, der gegeben wart an dem fanften tag abrellen des jares, do man zalte von gottes gebarte thusung dúahundert vier und achtzig jar. (SP.D.) (SP.) (SP.)

Edition: FRB X 507.

Nach dem Verkauf an Bern wurde Burgdorf dem Territorium dieser Stadt eingegliedert. Innerhalb des Berner Territoriums war der Ort Sitz eines Amtmanns, außerdem behielt Burgdorf seine lokale Selbstständigkeit und den städtischen Besitz, die städtischen Institutionen (Kleiner und Großer Rat, Stadtsiegel, Stadtämter) blieben erhalten. Der Schultheiß der Stadt war der von der Stadt Bern eingesetzte Amtmann des Schultheißenamts Burgdorf; dieser residierte auf der Burgdorfer Burg und stand den Gerichten im Amt vor.<sup>46</sup>

Am Ende des Mittelalters erstreckte sich das Berner Territorium und Einflussgebiet von Brugg im Norden, dem Bieler See im Westen bis nach Meiringen im Südosten und bis zum Lauf der Rhone im Süden (reichsrechtliche Verankerung des Territoriums im Privileg König Sigismunds [1411-1437] von 1415).<sup>47</sup>

## Zusammenfassung

Das hochmittelalterliche Fürstenhaus der Zähringer, vielleicht in Verbindung stehend mit der alemannischen Familie der Bertholde bzw. Alaholfinger, tritt mit der Marktrechtsurkunde Kaiser Ottos III. (984-1002) für Villingen erstmals konkret in Erscheinung (999). Mit Grafschaftsrechten ausgestattet, sich benennend nach der Burg Zähringen bei Freiburg im Breisgau, gelang es Berthold II. (1078-1111) die Herzogswürde in Schwaben zu erlangen

<sup>46</sup> Burgdorf unter Berner Herrschaft: SCHWEIZER, Kunstdenkmäler, S. 4f.

<sup>47</sup> Berner Territorium: SSRQ Bern 1-2, S. 13ff, 17 ff.

**Abkürzungen:** AGZ = Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich; AHVKB = Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, (B.) = Bulle; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; FDA = Freiburger Diözesanarchiv; FRB = Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen; GHV = Geschichts- und Heimatverein Villingen. Villingen im Wandel der Zeit; HB = HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi; HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte; HLSchweiz = Historisches Lexikon der Schweiz; JSG = Jahrbuch für Schweizer Geschichte; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Diplomata; DFII = Die Urkunden Friedrichs II., DW = Die Urkunden Wilhelms von Holland; (SP.), (SP.D.) = Siegel, anhängend, verloren; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VerVS = Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen, VKGLBW A = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A: Quellen; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; ZSG = Zeitschrift für Schweizer Geschichte.

(1092, 1098). Im Mit- und Gegeneinander zu den staufischen Königen entstand im südwestlichen Schwaben und nordöstlichen Burgund ein fürstliches Territorium, das auch neu gegründete oder erworbene „Zähringerstädte“ mit einschloss. Nach dem Tod Herzog Bertholds V., des Letzten der zähringischen Herzöge im hochmittelalterlichen Schwaben, teilten sich Staufer, die Grafen von Urach und Kyburg sowie die Herzöge von Teck das Zähringererbe. Macht-, Besitz- und Territorialpolitik betrieben die Zähringerherzöge gerade auch im burgundischen Teil ihrer Herrschaftsgebiete, hier ausgestattet mit dem Erbe der Grafen von Rheinfelden (1090) und versehen mit dem vom deutschen König vergebenen Amt eines Rektors von Burgund (1127). Zu den burgundischen „Zähringerstädten“ gehörte – neben Burgdorf, Freiburg im Üchtland oder Thun – auch das schweizerische Bern im Berner Oberland an der oberen Aare. Nach der Niederlage der Burgunder gegen Herzog Berthold V. (ca.1190) gründete dieser an einer Aareschlaufe die Stadt Bern (1191), vielleicht benannt nach (Ort und Mark) Verona, jedenfalls in enger Verbindung stehend mit der Zähringerburg Nydegg. Nach dem Tod Bertholds V. (1218) gelangte die Stadt an den staufischen König Friedrich II. (1212-1250; Berner Handfeste), als ehemalige staufische Königsstadt suchte der Ort während des Interregnums Anlehnung an die Grafen von Savoyen, um als Reichsstadt unter den römisch-deutschen Königen Rudolf I. von Habsburg und Adolf von Nassau alsbald eine expansive Territorialpolitik im Ober- und Mittelland zu verfolgen (Schlacht bei Laupen 1339, Erwerb von Burgdorf und Thun 1384). Zwei Stadterweiterungen gehören in die Jahre ab 1255 und ab 1344/47, die Stadt hatte im 15. Jahrhundert wohl etwas mehr als 5000 Einwohner und besaß ein ausgedehntes Territorium. 1353 trat Bern der Schweizer Eidgenossenschaft bei.

---

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 110, Essen 2019; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen